

Sonabends, den 14. Augustus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

33.



Wochentlich-Stettinische Frag u. Anzeigungs-Hachrichten,

Worauf zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzommen, verloren, gefaßt, oder gestohlen worden: Diesen werden jodenn angezeigt diejenigen Herren, welche entweder Geld leihen oder austhehen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Hörer eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Zugest findet sich die Biers Brod und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis des Wolls und des Getreides in Vor- und Unter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schiffer.

i. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind zwey recht egale ante Pferde, so ohne öllen Tadel, und von recht guten Gewächs sind, von ganz dunkel kirschbrauner Couleur, zu verkaufen; das eine ein Haast, von 5 Jahren, aus einem Gesäute, das zwey ein Wallach von sieben Jahren. Es können sich also die Herren Eichhöfe bei dem Accise-Inspector Uding messen, selbige beobachten, und nach Gefallen Handlung pflegen, sich auch versichert halten, daß sie im Preise nicht werden überschreitet werden.

Es soll zu Stettin eine Partie von circa 200 Drckhoff alten Frankweinen, den 2ten Septembris, per modum auctionis verkauft, auch nach Verkünden 6 u 9 monatliche Zeit zur Zahlung dagey accordiert werden. Die Weine seyn von perfecter Qualite, mehrheitlich von dem Gewicht de Anno 1729, und seyn viele noch älter. Drey Tage vor dem Verkauf seyn dieselbe auf dem Rosen-Garten in dem Geschossden Stifts-Keller zu probiren, und wiech dieselbst auch die Auction gehalten. Weitere Nachricht davon gikk der Räater Stolzenburg, der auch erörtrig, auswärtige Commissiones zu besorgen.

Es ist zur Veractionierung drey von denen Herren Landräthen von Greyberg und Höhner hinterlassnen juristischen, historischen, theologischen und andern Büchern, Terminus auf den zoten Septembr. eingesetzt; und belieben sich die Käufer sodann des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr, in das gesuchten Herrn Landrath von Greybergs Hause zu Stettin in der grossen Dohm-Strasse einzufinden, und für saare Vöglung die Verfolgung der querelhaften Bücher zu gewältigen. Der Catalogus ist bey dem Notar Blauer in der Gute Strasse abzuholen.

Es soll v. d. Bürgers Johanni Friederici Lüben Haus, welches auf der grossen Lassabidse belegen, am derweil gebauet werden. Die zw. Terminus Licitationis ist auf den zten Augstus angesezt; Die Herren Käufer werden daher ex ictu, in Termio Morgens um 9 Uhr im Lassabidischen Gerichte zu erscheinen, und ihrer Both zu zahlen, da dann das Haus plus licentia addicte werden solle. Die Taxe ist 131 Rthlr. 4 Gr.

1.) Das von dem seligen Herrn Landrath von Greyberg hinterlassne, in der grossen Dohm-Strasse belegene Vor- und Hinter-Haus, ist totrec 300 Rthlr., und darauf im zweyten Termio gebrochen 180 Rthlr., und auf die Tapeten 23 Rthlr. 2.) Die Landung auf dem Tornes ist totrec 81 Rthlr., und darauf gebrochen 120 Rthlr. 3.) Die Landung auf dem Schlosschen belegen, ist nach der jüngsten Rentson a 5 pro Cent gerechnet 108 Rthlr. Werth, bestehet nach Angabe des Pächters in einer halben Huse, und ist darauf gebrochen 115 Rthlr. 4.) Die Wiege in der Schwandt, ist nach der Mietre a 5. pro Cent gerechnet 180 Rthlr. Werth, und darauf gebrochen 120 Rthlr. 5.) Die Wiege am Dammschen Damm zu radten Hand, ist nach der Mietre a 5 pro Cent gerechnet 40 Rthlr. Werth, und sind darauf gebrochen 40 Rthlr. r. 6.) Die neue Wiegen am Dammschen Stein-Damm under Hand, sind nach der Mietre gerechnet 160 Rthlr. Werth, und sind darauf gebrochen 170 Rthlr. Zur Verkaufung dieser liegenden Gründ ist der dritte Termius auf den 6ten Septembr. e. angesetzt, und belieben sich die Käufer vor und Nachmittags einzufinden. Zugleich soll auch ein Diamantener Ring, so 60 Rthlr. totrec worden ist, zwei Gold-Ringe, zwei halbe Chaisen, ein grosses Weiszugs-Spind, und eine silberne Urp veractioniert werden.

Das von dem seligen Bürgere und Poementier Notkeren hinterlassne, in der Greyengießer-Strasse belegene Vor- und Hinter-Haus, ist 157 Rthlr. totrec, und stod darauf 1100 Rthlr. gebrochen. Der dritte Termius wird hiermit auf den 7ten Septembr. e. angesetzt, und belieben sich die Käufer sodann des Vor- und Nachmittags in dem Notkerschen Hause einzufinden. Wit demt auch in diesen und deren folgenden Tagen eine Quantität Salz, Wolle, Zwitt, Garn, von allerhand Confeuren, Bond, andere Poementier-Waren und Handwerks-Zug, worunter drey Bond-Mühlen, wie auch Bett-Stellen, und anderes Hausrerath veractioniert werden sollen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem die Königl. Amts-Mühle bei Neusarden, die Schöning-Mühle genannt, an den Meßstiehenden erblich verkaufet werden soll; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich diejenigen, welche Lust beziehen, solche Mühle zu kaufen, sich in Termio den 1ten Augusti, gen und zaten Septembr. a. c. alhier auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer, Morgens um 9 Uhr, entweder per Mandatarum, oder per Person, einfinden und Handlung pflegen können, da dann derjenige, welcher die beste Conditions offerirt, zu gewartet hat, daß ihm die Mühle zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 7ten Augusti 1751. Königl. Preuß. Pomm. Krieges- und Domänen-Cammer.

Als der bey Sabelsdorf öhnlich der Stadt Stettin belegene Königl. Osth. und Küsten-Garten, nesse dem daraus stehenden Gebäude und Wohnung öffentlich licetit, um dem Meßstiehenden erblich und als genthümlich verkaufet werden solle, und zu dem Ende Termius Licitationis auf den 1ten und 2ten Augst, auch 4ten Septembr. e. vor hiesiger Königl. Krieges- und Domänen-Cammer angesezt; So wird solches dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Gärten an sich zu kaufen belieben haben, sich alhier in denen angefesten Termios einfinden, ihrer Both ad Protocolum geben, und im letzten Termio gewärtigen, daß solcher plus licentia bis auf erfolgster Königl. allernädigsten Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 7ten Augusti 1751.

Königliche Preuß. sje Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Es wird hiedurch jedermann möglich, und absonderlich denen mit Holz hand-lenden Kaufleuten und Schiffen zu wissen gefürgt, daß wegen Liefer- und Verkaufung des in der über Ladung am Ostenschen Balde stehenden Bächen, Holzes, eine nochmähligke Licitation angeordnet, und Termius auf den 22ten Augst

Augusti 2. zu Bis amberahmet; Manierenhero diejenigen, welche resolutum, dieses Holz zu erhandeln, sich
selbstes Dogen auf den Zog einfinden können, darauf bischen, und gewärtigen, daß plus licitanti
dies Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen, auch wegen Versicherung des getroffenen Accords ein Con-
trax darüber ertheilet werden sollt. Signatur Sie fin den 20ten Juli 1751.

Königliche Preußische Pommerische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Nachdem gegenwärtig in den Königl. Amtshäusern und Bürgschafts-Gebäuden noch speckeltes Stabholz,
Holz an Pferden, Ochsen, und Ponys-Stäben, auch klein Klapp-Holz vorräthig steht, nemlich: 1.) Auf
der Grambinde-Straße Stelle, 168 Ringe-Stab-Holz, 156 Stück klein Klapp-Holz, 2.) Auf der
Lücker, welches auf den Dangis angebracht wird, 141 Ringe Stab-Holz, 223 Stück klein Klapp-Holz,
3.) Vor Eichau im Amt Puglas, 27 Ringe 3 Stück Stab-Holz und 200 Stück klein Klapp-Holz, welches per medium licitatione
an den Meistbietenden verkaufen werden soll, wozu Iermi in Licitationis auf den Zog, raten und zählen
zu just cranberahmet; So wird solches jedermaßlich absonderlich dem mit Holz handelnden Kaufmännern
und Schiffern bekannt gemacht, v. können diejenigen, welche Belieben haben, dieses Holz zu erhandeln,
sich an bemeldeten Dagen Worms, s. auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, das
sich auf biechen, und gewärtigen, daß plus licitanti das Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen, auch ein
Contra & darüber ertheilet werden soll. Signaturum Stettin den 24ten Juli 1751.

Königliche Preußische Pommerische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Dom Publico wird hierauf beklage gemacht, daß al instantiam Hanc Excentricum von Bilden,
dasselbe Gut Steinenwitz, und das dazu gehörige Vorwerk Christinenhof, ingleichen die Glas-Hütte,
sämtlich im Landkreis Gützkow belegen, von der N. ammarkischen Regierung zum Verkauf ausgeschlagen
worden. Die Gut Steinenwitz ist 46000 Rthle, und das Vorwerk Chr. schienhof 1290 Rthle, 4 Gr.
taxirat. Die Glas-Hütte dhr trager jährlich 1778 Rthle. Diejenigen nun, welche selbige zu erlaufen
lust und Wille haben, haben sich den 23ten Septemb. den 17ten Octbr., und sonderlich den 1ten
Novembri a. c. vor der N. ammarkischen Regierung zu Lüttin zu stellen, ih. S. dorh zu thun, plus lic-
tans über sobann der Adjudication zu gewärtigen. Stettin den 26ten Juli 1751.

Neumark sie Regierungss-Carstey allhier.

Als in denen zu erblicher Verlaufung, der im Amt Gützkow belegenen Hennichagenses Winde
Mühle, angelegt gewesenen Licitations-Terminen kein ontmüthiger Käufer sich gefunden; So werden
hiermit anderwirtige Termint Licitationis auf den 27ten Augusti c. den 27ten Septemb. und 1ten Septemb.
der c. angezeigt; und können diejenigen, so diese Mühle zu kaufen Lust haben, sich in b-sagten Terminen,
besonders im 1. Tag an alhier Vorwirktag um 9 Uhr melden, Ihren Voth ad Procuratum geben, und ges-
währtigen, daß sichane Mühle plus Licitanti zu verkaufen werden soll. Signaturum Stettin den 27ten Juli
1751.

Königliche Preußische Pommerische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es ist bey der Königl. Preußischen Pommerischen Regierung, in Sachen des Kreis Recepato Mol-
denhau, wider den von Gantke ein Bauhaus in dem Dorfe Gollin im Kreise Greifswaldischen Kreises, welchen
ein Unterkontr. David Krohn, bewohner, nadwegen derselbe auf 330 Rthle, taxirat, subhastet, und wie
die zu Stettin, Greifswalde und Cammin offizierte Proclamata besagen, termini Licitationis auf den 17ten
Juni, 17ten Juli und 2ten Septemb. c. angezet. Sollemnach haben sich die Licitanten alsdenn zu
stellen, und der Meistbietende nach Vorchrist der Ordination die Addition zu erwarten. Signaturum
Stettin den 30ten April 1751.

Königl. Preußl. Pommer. Regierung.

Es ist v. der königlichen Regierung in Sachen des Procuratoris filii in Sudumno, wider den von
Gomnis zu Neuhofen dorf, das Gut Neuhofen, in Hinter-Pommern im Dorf C. sic belesen, nach-
dem es mit allen Partikularen, Nach- und Geschäftsteilen auf 6400 Rthle, 15 Gr. 4 Pf. taxirat worden,
al hastam gestellt, und sind Termint Licitationis auf den 6ten Septemb. 1ten und 27ten Octbr. a. c.
angezeigt, wie die zu Stettin, Neclam und Labes, mit der Lore offizierte Proclamata besagen. Es ist bey
dem Guthe ein besonder Herrschaftlich Wohhaus, nebst Bauen, wovon vier Notcial-Dienste kün. Ring,
Gilderey, Holzung und andres Regalen, und der Meistbietende hat in ultimo Termino die Addition zu
gewertet. Signaturum Stettin den 17ten Juli 1751.

Königl. Preußl. Pommer. Regierung.

Von Gottes Gnaden Wl. Friedrich, König in Preßn, Margraf in Brandenburg, des Dell. Röhm.
Meids Erb-Cammerer und Churfürst c. Büren hemet manndlich zu wiss, was messen des Guts
Herrn Strohens Witwe zu Colberg, wegen des Kreis- und Domänen-Holz-Domes, in der Bodenverrens
modo Linden-Straße zu Colberg, zwischen des Dorfes Engelsbrecht, und der bewirtschafteten Böhmen Häus-
sern inne belegenes Wohhaus, nebst allem was dorin Sch. und Noel-fest ist, wie auch dem dazu gehörigen
Hofraum, Hinter-Flügel, Speicher, hinter demselben beständlichen Garten, Brau-Gerechtigkeit, und einer
Wiese auf dem Drey, welches die hinterkommende Abfahrt besaget, hinselb vorhin s. instantiam des Admi-
nistratoris Piorum Corporum Scindens, nomine des Armen-Kastens dieselbsten, nicht nur in eine rechts-
liche Lore gebracht, und 1842 Rthle, 16 Gr. gewürdigert, sondern auch sion vorhin ließt werden, um
anderweitige Subhastations-Parteie allerdeinst möglichst anzubehalten. Wenn Wie nun solch'm zu thun, da vors-
hin sich keine Käufer dazu gemeldet, statt gegeben; Als subhasteten Wir und stellen nochmahl zu man-
niglichen

unglichen seilen Kauf, gebachtes Haus mit allen seinen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, mit der sozialen Summe der 1842 Mthlr. 16 Gr. Elitzen und laden auch diejenigen, so Besitzes haben möchten, solches Haus mit Zubehör zu erkaufen; den zoten Augusti, den zoten Septembri, und den 29ten Octobri, und zwie gegen den letzten Terminum permutorie, daß dieselben in angestrichen Terminis vor Unserm Hof gericht allhier erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder zu gewarten haben, daß im letzten Termine das Haus dem Meßtheitenden, ohne die geringste Prorogation, auch allz Protakton und gesuchter Restitution in integrum ohngeachtet augeschlagen, und naemalne niemand weiter dagegen gehort werde. Urkundlich ist dieses Substitution-Prezene wahrhieselbst zu Colberg und Cörlin offiziert werden soll, unter Unserer Hofseitkts Justiegel und vereinbarten subscription ausgeschafftiges. So geschehen Eöslin den 17ten Julii 1751. (L.S.) S. A. von Bonin, Hofgerichts Präsident.

Bey dem Stadt Gerichte zu Starach, sollen ad instantiam Creditorum, des Apothekers David Blümlowens beynd Häuser, wovon das grosse nach Abzug der Onerum publicorum auf 2718 Mthlr. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere aber auf 548 Mthlr. gerichtlich taxirt worden, nebst der dabei befindlichen Officin, was von das Inventarium nebst der Tore nadgeschafft und gerichtlich vorgelegzt werden kan, an den Meßtheitenden verkaufen werden, wozu Termini auf den 17ten Julii, 10ten Augusti und 2ten Septembri, c. anzberametz; Wer nun Belieben hat, eines oder das andere dieser Häuser, mit der Officin, oder besonders daran zu kaufen, der beliebt sich in erwähnten Terminis bey hieselbst zu Colberg und Cörlin ad Protocolum zu geben, und zu gewährliche, daß im letzten Termine dem Meßtheitenden sofort der Abzug geschehen soll.

Nach dem Decrete der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer vom 26ten Jupii c. sollen die dem Juden Gels Hirsch aus Mathe, als derselbe in dem Amts-Dorf Hinschenzengen, im Hauss von, dem Amts Landreuter betroffen worden, obgewonnens Waren, confisctis, und publice verkauft werden, wozu Terminus Licitationis auf den 18ten Augusti c. angesetzt; Da sich die Liebhaber Vormittage um 10 Uhr auf dem Königl. Amts in Güldow einstehen können, und der Meßtheitende gegen baare Bezahlung die Auslieferung der Waren sofort zu gewarten hat.

B. g. dem Stadt Gerichte zu Starard, obdis verstorbenen Bürgers und Schreibers Meister Marx Lotken in der breiten Straße belegenes Haus, welches nach Abzug der r. Onerum auf 291 Mthlr. 2 Gr. gerichtlich abhängt, an den Meßtheitenden verkauft werden, wozu Termini auf den 17ten Augusti, 2ten und zoten Septembri, c. für unsern Stadt Gericht anberametz. Wer demnach Belieben hat erwünschtes Haus zu kaufen, der kan sich in denen angestrichen Terminen melden, sein Gebot ad Protocolum geben, und gewährliche, daß im letzten Termino dem Meßtheitenden derselbe sofort ausgeschlagen werden soll.

Zu Leipzig an der Rega ist der Witwer und Erbster Meister Probst, sein in der grossen Küchterstraße, zwischen dem Füchmann Martin Voßam und des seligen Bürgers und Großhändlrs Meisters Räders Erben, inne belegenes, und für einigen Jahren neuverbautes Haus zu verkaufen gesonnen. Es sind darinnen zwey grosse Vorder-Stuben, zwey Rüden, Kammern, imgleichen eine Hinter-Stube, nebst Brenn-Ofen, und oben ein grosser Saal über das ganze Haus, eine kleine Stube, Raum-Rommer, und Boden, auf dem Hofe ein Stall, und dahinter ein Baum-Garten befistig, wobei annoch zu bemerken, daß dieses Haus, dafern der Besitzer nicht die Profession treibt, die Freiheit zu brauen hat. Wofern nun jemand solches Haus zum Perminium an sich zu kaufen Belieben erträgt, so wolle derselbe sich bey dem Eigentümer in seinem andern Hause, welches auch in der grossen Küchter-Straße belegen, melden und Handlung pflegen.

Zu Döbeln ist des gemessenen Schön- und Schwarzbärbers Philipp Birmers nachgeleßene Frau Witwe entwidlossen, zu Vertheidigung ihrer Stief-Kinder, ihr Wohnhaus, welches zur Schön- und Schwarzbärbers Färze wohlb aperte, zu verkaufen. In demselben ist nicht allein das benötigte Bärberw-Gerät auf luxurienen Kosten ic. sondern auch eine Baum- und große Gärde-Melle, und auf dem Hofe ist guter Horraum und Stelluna in allerhand Wech, und Lagerbiß Ost- und Baum-Garten, und nicht weit davon das fliessende Wasser für handen, welches ein Bärber nothwendig gebraucht. Weil nun hier eine gute Landwirt, doch wenn ein lüchtiger Wech und außer Bärber sich bisher begiebt, vollkommen sein Brod und Nahrung finden wird; Als ist solches durch Gegenwertes bezahlt gemacht worden; und können die etwaigen Käufer sich bey der Witwe, als Verläufersin, melden, alles in Augenschein nehmen, und besser messen mit iwo contrahirenn.

Zu Leipzg ist der Hollensee, will des Büraze und Ackermeiste Thielken Vress Witwe, einen Mor gen-Acker vor dem Brandenburgischen Thor, im Feld Auebel, zwifder Joachim Lunkmann, und Joachim Schulzen Erben, verkaufen; Welches dem Büraze hiesmit befindt vermacht wird; damit die, so darzu Lust haben, sich bey der Waldauerin melden, und Handlung pflegen können.

Die Königl. Hochpreis. Rönnigerische Regierung hat über eins dem Magistrat zu Mühlwalle aufgegeben, das hieselbst am Markte stehende, und der Zeit wisslichen selzen Herren Homburgs Frau Witwe, und Herren David Göttern inne belegene, seligen Accise-Controleur Lorenz Breueren, modo dessen Sohne zu Danzig angeseztes Wohnfang und Garten, per Proclams zum sellen Kauf zu stellen, und plus licenti zu zuschlagen, damit das herausgezogene Licitum zu Abrichtung der schulstigen Gabella herzdaus amployert werden könne. Als nun in dieser Verkaufung der 2te Septembri, c. pro ultimo Termino præfigit.

figier und bestimmet worden; So wird denen Liebhabern solches auch hiedurch intimiret und können die, so Räufere abgessen wollen, in praxio zu Machtzause sich einfinden, bleibet, und überbleiben, wonächst nach eissenden weiteren Gebot der Höchstbiethende sich ohn' schärfer des Auszuges zu versichern hat.

Seilzen Herren Johann Polzhausen Erben, wollen ihr in der Landebands-Straße, zwischen dem Königlichen Provinz-Hause, und der Reformierten Kirche inne belegenes Brauhaus, nebst derselben gehörigen Wiesen und Parcementien, ans freyer Hand verkaufen z. weshalb sich der Herr Liebhaber bey der Einwohnerin, sijgen Herrn Provinz-Meisterin Seideners Frau Witwe, melden und Handlung mit ihr pflegen, und soll dem Käufer alle Sicherheit dieses Hauses wegen präfieren werden.

Als zu Greifswalde des verstorbenen Meisters Meister Martin Hennens Haus und Acker, ob concurredum Creditorum bereits zur Liquidation in den Intelligenz-Bogen sei gestellt, und noch zur Zeit nur auf einige Stücke Acker etwas gehörsen. So werden solche Stücke Acker nebst dem Hause noch möglichen zum Kauf öffentlich ausschlossen, vorzu-Terminus auf den 9ten Septembris. c. angesetzt wird, alsdann die Liebhaber darzu sich zu Machtzause melden können.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Des seligen Meisters Schwerdtfeger's gewesenen Amts-Meisters des Schuster-Gewerks, niederlassende Cheffrau, verkaufte ihr in der Ober-Straße zu Wollin belegenes Wohnhaus, zum Todten-Kauf, an den Bürger und Amts-Meister des Schneiders-Gewerks, Graf Erdmann Oesterreich, Welches nach Königl. allernächster Verordnung dem Publico hiedurch notificiert wird.

Es verkaufte zu Colberg der Administrator des St. Nicolai-Kirchs, Herr Senator Reinhardt, das obgedachter Kirche gehörige, und aus des Vierträger Woldens Concurto entstandene Haus, welches auf dem Calauantur-Gege, zwischen dem Bürger und Böttcher-Meister Lenzen, und Meister Dabniel Häusser innen belegen, nebst dem dazuge gehörigen Thormeg, und die bey dem Hause belegene Deepische Wiese, an den Bürger und Drschler Meister Johann David Preyen, er- und eigenhümlich, um und für 313 Rthlr. behandelten, und bereits bezahlten Kauf-Geldes, und soll die Verlossung auf nächsten Bürgerrechts-Tag vor E. Majestät daselbst dachter gesucht werden; Welches Königl. allernächster Verordnung zu folge hiedurch befandt gemacht wird.

Der Büttlicher Daniel Wommerin, verkaufte mit Einwilligung seiner Bruder-Frau, der Witwe Wansserinen, die Schweme am Eagnischen Schlag-Baum, an einen Bürger zu Traptow; Welches Königl. allernächster Verordnung hiedurch befandt gemacht wird.

Zu Greifswalde an der Rega-Straße, verkaufte das Hus und Wessenschmidt Meister Christoph Jahnke, sein zweiges Haus in der Rega-Straße, zwischedem Hus und Wessenschmidt Meister Jahnken, und Herrn Pöhlken innen belegen, aus freyer Hand an Meister David Matthies, Lohnerder daselbst.

Zu Gollnow verkaufte der Bürger und Altermann der Grauer Meister Christian Hartwig, an den Bürger und Brauer Lebender, eine kleine Ihnen-Wiese an der Schackenhofe, und soll ihm den zooten Ausguss c. die Verlossung ertheilet werden; Welches nach Königl. allernächster Verordnung hemit beschriftet gemacht wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird hiermit jedermannlich zu wissen gesüngel, daß die Jagden auf den Feldmarken und Holzungen Gust, Oberst, Gadebst, Stadt-Holz, Uebel, Schletemer, und Euron, im Amtie Lublin, per modum licitacionis auf den 26ten Iunius, 4ter und 14ten Augusti c. anberahmet; und können di jungen, welche rezolviren, gemeldete Jagden zum Theil, oder ganzlich auf 3. oder mehr Jahre in Pacht zu übernehmen; sich in Terminis im Amtie Lublin melden, ihren Volck id protocolum geben, und gewärtigen, daß bewijzian, der die annehmliche Offerte thun wird, solch anzuschlagen, auch ein Contract darüber ertheilt werden soll. Signatum Stettin den 16ten Iuli 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Commerz- und Domänen-Commerz.

Dem Publiko wird hiedurch nachrichtlich notificiert: welche gestalt mit Ablauf des 1751ten und 52. Jahres, die Küggenwalde-Stadt Siegeley außer Pacht, und offen kommt; mit hin gegen commendanten Sennitatis an einen Liebhaber anderweitig auf netwisse Jahre in Pacht abgeben werden soll. Wie nun bey gedachter Stadt Siegeley cum connexis ein stellauer Meister, bey vernünftiger Wirthschaft, sein Auskommen reichlich finden kan, und sonst mit vielen Gemäldesichtzainen v. gesellschaftet ist; Als hat derjenige, so zu dieser Pachtung und Entreprise Lust und Belieben tragen möchte, sich in Zeiten zu Machtzause, oder bey dem Consule Dürigeni und Camerario im Hause zu melden, und sollen auf diesen Fall der zu entreprendenden Pachtung die Aufschläge und den wahre Ertrag denselben erfüllt und vorzeiget, dessin Volck und Conditiones niedergeschrieben, und zur Approbation der Verletz erstattet, nach Eingang des desselben aber gesuchte Siegeley cum Inventario übergeben, und als gehöriger Pacht-Recess darüber expediert werden.

Als zu Ver�achtung der Nekter, Moßl- und Schneida-Mühle zu Pasewalk ander welche Termini Licitacionis auf den 2ten, 2ten und 23ten Augusti a. c. von hierher Königl. Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt worden; So wird dem Publico folches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Mühlen in Pacht zu nehmen wüenscht sind, sich in denen angegebenen Terminen dorthier einzufinden, vor Conditiones ad Protocollum geben, und hieraufschwörchen, daß mit den jenseinen der die bestim Conditiones offerten, und gültige Caution bestellt wird, der Verpachtung halber einzutretet, und bis auf Königliche allgemeinlässe Approbation geschlossen werden solle. Signatur Stettin den 2ten Augusti 1751.

Röntzliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Zu Gaußen-Benß, welch eine halbe Meile von Massow, und zwei Meilen von Freywalde besezen, sollen des wohllichen Herrn Oberst-Lieutenant von Wehner's Güther, so bisher 226 Rthlr. reines Geld getragen, auf Marien 1752, enderweit verpackt werden, und haben die etwanigen Händler sich bei der verwitweten Frau Oberst-Lieutenant von Wehner, zu Gaußen-Benß, oder dem Herrn Lieutenant von Petersdorf, in Jacobsdorf zu melden. Den 2ten Septembre, aber in des Strukturii Michaelis Wohnung in Stargard sind einzufinden, und ihre Oferre ad Protocollum zu geben, da denn mit dem Meistbietenden in Contact geschlossen werden soll.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Da hiesiger in dieser Gegend häufige Diebstähle vorgegangen, so stadt auch in der Nacht, zwischen den 22en und 23en Juli, von 11 bis 12 Uhr, in der Pfarrs zu Liebenow bei Bahn in Vomern, durch gewaltthamen Einbruch von drei bis vier recht starken, auf Gewalt trockenend und Nord ausgehenden Dieben gestohlen worden: Eine feine silberne Schale mit einem gelerbten Mandr und drey Füssen, inwendig vergoldet. Drey Silberne rechte grosse eisig Perlen mit einem vergoldeten Schlosse. Drey silberne Schatullen, eine oben mit Blumen geziert, und eine vergoldet. Vier silberne Becher, einer mit Arnold, einem mit J. D. T. und zwey mit Kronen unten signire. Eine silberne Milch-Kanne, Berlinische Probe. Acht silberne Löffel, thells mit geschnittenen Rahmen J. S. E. H. thells mit C. J. D. H. signir. Kupplisch Silber. Ein grosser silberner Polagen-Löffel, signirt Z. F. S. St. 1740. Ein kleiner Ring mit einem Stein. Ein dito mit einem Pittscher. Unterschiedliche rare goldene und silberne Medaillen, worunter ein Goldstück, so wenigstens XI. Ducaten gewogen, auf die Schwert bey Fechtern. An raren Specie-Thalern, auch an Preußischen cour. Geld. Frides. d'or, an Silber eine beträchtliche Summe Geldes. Leinwand und viel andres Sachen nicht zu gebedenken. Es werden daher die Herren Goldschmiede und Juwelenhafft in allen Pommerschen und benachbarbarten Städten gebeten, gegen einen guten Recompens zur Wiedererlangung möglichst bemüht zu seyn.

Es sind dem Herrn von Brochhusen aus Göhren in Mecklenburg, eine vierfel Meile von dem Uferr märkischen Städtlein Fürstenwerther gelegen, in der Nacht, zwischen den 22en und 23en Juli, c. drey Quadrant-Hunde aus dem Stalle gestohlen, alle drei sind Hunde und von mittelmäßiger Größe, aber dorin sind geldlich, der dritte aber, so schon alt, fällt schwer etwas ins greifliche. Diese zwey ersten Hunde haben am jeden Fuße unten etwas weißes, auch vorne im Schwanz, item vom Kopfe und im Nacken ein wenig weißes. Der dritte hat über den ganzen Leib braun und weiße Flecke, fast wie ein Haas-Hund. Er erfuhr lediglichlich hiedurch, wann jemanden obbeschriebene Hunde zum Verkauf angeboten werden möchten, diese nebst dem Veräußerer auf Kosten des Herrn von Brochhusen anzubalten, und ihm, oder dem Post-Amt zu Prenglow davon Nachricht zu ertheilen. Er erriet sich zugleich, wann auch nur jemand von dem Aufenthalt der Hunde ihm gewisse Anzeige thun könne, für jeden Hund 2 Rthlr. Recompens zu geben.

6. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind der Pommerschen Regierung zu Stettin, das seligen Hauptmann Christian Rüdiger von Borcken, modo deßen Witwen Güther Grabow, samt seinen Vorwerken Christinenhoff und Bülow subbastiret, nachdem selbige zuvor per Commissarium gegen 5 per Cent in landässlichen Anioßtag gebracht, und zwar 1.) Grabow, mit denen fünf Saaren, und allen Pertinentien 7670 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. 2.) Christinenhoff 1332 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. und 3.) Bülow 3059 Rthlr. wie es die zu Stettin, Labes und Prenglow offizierte Proclamata mit meistern besagen; Wann nun ad Licitandum Termini auf den 23en Septembre, 2ten Octbr., und peremtorie den zten November, c. angezeigt; So haben sich die Käuferei sodenne von der Königl. Regierung zu gefallen, und der Meistbietende nach Verdrift der Ordnung die Addiction zu geworten. Wie denn auch die Creditorum, welche auf erwachten Güthern versichert sind, und Pratzen, oder sinn Jus reale daran haben, alsdenn ihre Besitzniss vorhandneben müssen. Signar. Stettin den 21. Juli 1751.

Als bey der Königl. Regierung hieselbst, des vorforbenen Lieutenant Josephin Friedrich von Dördt Creditore, und welche an dem Gute Rosenthal und Neudorf, Ansprache haben, per Edicte, so hies selbst, imgleichen zu Stargard und Labes offigiert, ad liquidandum et deducendum iura prioritatis citetur und der zate Septembr. c. vor dem endlichen und letzten Termine angesehet worden; So haben sich sämtliche Creditores sub pena præclusi ex parte et perperu silenti darach zu achten. Signatum Etatlin den 2ten, Julii 1751.

Königliche Preußische Dommerische Regierung.
Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: das ad instantiam des Altmeyster Kowichens Reglements, Albrecht Friderich von Sydow, alle und jede, welche an dem ihm von Johann Kösichen verlausten Antheil in Perrendorf eine Forderung haben möchten, per publica Proclamata dergestalt für die Neumässige Regierung citetur werden: das sie a dato des oten Augusti a. c. binnen 9 Wochen ihre Forderungen ad acta anzeigen, den zoten Augussti 20ten Septembr. und sonderlich den 11ten Octo. a. c. als in Termine præclusi ob die dieselbe mit denen Original-Documentis vereinigen, oder der Præclusion auf ewig gewirkt sollen. Wornach sich dann dieselbige zu achten. Etatlin den 27ten Julii 1751.

Neumässige Regierung Canbrey allhier.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Tämmeter und Thürfürst u. ic. Entbieten allen und jeden Creditoriis, wie auch Lehnsholger, so an seligen Obrist-Lieutenant von Blankenburg Witwe, oder deren Wartchowischen Anteil-Guthes in Möglin, welche Ansprache zu haben vermeinen, Unser Gruss, und fügen euch hemit zu wissen, was man gedachten Obrist-Lieutenant von Blankenburgs Witwe, vermittelet copylet anliegenden Suppl. alhier allerwirthschaftig angezeigt, wie das sie das erwähnte Wartchowische Anteil-Gutes in Möglin, mit ihrem verstorbenen Manne so lange wiederläufig besessen, bis die per padum bestimmte Jahre verflossen, da sie den Major von Blankenburg ad relendum provociret, der es aber nicht reluirte, sondern wie die Anlaes gen a. c. B. begegnet, præcludit, und ihc seyn gegeben werden, solches entweder einem andern Agnato- oder an einem Fremden häufig zu überlassen, se sich auch dasz Nächste bedient, und obgedachte Wartchowische Anteil-Guthes in Möglin, an den Capitain Kalubius Regiment, Adam Georg von Kübel, für 4000 Rthlr. wie der copylet lieblich angezeigt Kauf-Contract sub C. mit mehrern beiget, veräußert, mit allerwirthschaftigster Bitte, das Wie, wie in gedachten Kauf-Contract stipularet, zu des Kaufers desto mehrer Sicherheit die erwähnten Creditores und übrigen Lehnsholger, per edicale zu citere allernächst gerufen mögten. Wenn wir nun solchen Gute statt geben; So citren und laden Wie euch hemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon einer alhier zu Etolin, das andere zu Etolin, und das dritte zu Colberg offigiert werden soll, ernstlich, dass ihc a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termine zu rechnen, und zwar auf die Lehnsholger ad relendum, auch bis Creditores aber, das ihr eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untabehaften Documentis, oder auf anderes rechtliche Weise, zu verfestigen vermöget, ad acta anzeigen, auch den 20ten Septembr. vor Unserm Hofe Gericht alhier sub pena præclusi, persun und unausleidlich, oder per Mandatario, welche ihr bey Zeiten annehmen, und dieselben mit zweitender Instruktion und Vollmacht, auch zur Gute zu verschen haben, zum Verhöre gestellet, die Documenta zu justificacion eurer Forderungen, sobann in Originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entschlag aber rechtliche Erklärung gemaret, sub comminatione, dass ihr auf den nicht Erscheinung-Hall mit euren respective Forderungen und Lehnsholger, von dem mehreren Wartchowischen Anteilen-Guthes in Möglin, abgewisen, und auch ein ewiges Stillschweigen unverzeiget werden. Wornach ic. Signatum Etolin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. v. Bonau, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Tämmeter und Thürfürst u. ic. Entbieten allen denennigen Creditoriis, welche an dem alhier in Hinter-Pommern liegenden Gute Bluno cum pertinencia eine Ansprache zu haben vermeinen, Unser Gruss, und fügen denselben hemit zu wissen, wasmassen der Landrath Eastmir Gerhard, und Lieutenant Friderich Wilhelm, Gebrüder von der Ost, vermittelet beyliegenden copyletten Abschriften alhier angezeigt, wie das der zwischen ihnen und der Obristin von der Ost getroffene Vergleich vom zten April 1750. durch einen jungen Mevert vom zten May a. c. dahin declariret worden, das, falls wider Vermuthen fünfzig etia Sünden, welche nicht das Quantum von 100 Rthlr. überstiegen, sich hervor thau solten, solde die Obristin ex propriis Creditoriis extrahieren solten, mit allernächstiger Bitte, das erdyg zu mögten, und dieselbe solche Röste nicht fröwillig überhauen wolte, Supplicantes zu Beurtheilung der Debitorum latentium auf ihre posten Edicte extrahebren solten, mit allernächstiger Bitte, das Wie in dem Ende gemässliche Edicte zu ertheilen allernächst gerufen mögten. Da nun Supplicantes eine Specificatione der Creditoriis ratione Creditoriis legentum erkannt haben; So citren und laden Wie euch hemit samt und sonderb. das ihc a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termine peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Anspande, so wie ihr dieselbe mit untabehaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad acta anzeigen, auch den zoten Augusti a. c. vor Unserm Hofe Gerichte hieselbst euch zum Verhöre

unausbleiblich gestellt, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit getungfamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versiehet, in Termine die Documenta in originali produciret, darüber mit Suppliicant ad Protocolium versahret, gütliche Handlung pfleget, und in Entstehung der Güte rechtliche Erklärentz gewarret. Mit Ablauf des Terminis aber sollen Acta für beidlosen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschien, präcludiret, und in Ansehung des Gutes Pinnow, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedemans Wissenswurt desto besser belangen möge, so soll ein Proclamat hiefest in Cöslin, das andere zu Berlin, und das dritte zu Magdeburg offigiert, auch solches nicht allein denen Berlinischen, sondern auch Stettin'schen Intelligenz Vogten inserirt werden. Signatum Cöslin den 17ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Erämmeter und Churfürst ic. c. Entbieten allen und jenen Creditoribus, jo an des fülligen Regierungs-Nachts Thaurt Johann von Langow Vermögen, einige Aus- und Zusprache zu haben vermeilen, Unsern Gruss, und lügen euch hemist zu wissen, wie das, nachdem per Decretum vom 10ten May c. in dösser Sache Concursus von dem Tage an, da der Debitor verstorben, eröffnet, und zugleich der Rath und Hofgerichts Advocatus Kliestein zum Contradicore ex officio bestellet worden, derselbe nunmehr vermöge beyliegenden abschließenden Suppliarii gehörfolich Edikates an euch zu ertheilen außer unterthänigst nebentzen. Wenn Wir nun auch solche erlässt, und damit sie zu eines jeden Notis desto besser gerechnet, alßher zu Cöslin, und demz' zu alten Stettin und Cöslberg zu offigieren verordnet haben; So ektien und leben Wie euch hi mit ernstlich, daß ihc a daco innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremotorie zu rechten, eure Forderungen oder Ansprüche, so wie ihc dieselben mit unbedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Art, zu Jüstificatione zu können vermeinten, ad Acta angezeigt, auch den zoten Augusti c. a. vor Unserm Hofgerichte hiefest auch zum Verhör unausbleiblich gestellt, bey Zeiten eines Advocaten annehmet, und denselben mit getungfamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versiehet, in Termine die Documenta in originali produciret, darüber mit Suppli. ad Protocolium versahret, gütliche Handlung pfleget, in Entstehung der Güte aber rechtliche Erklärentz gewarret. Mit Ablauf des Terminis aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten Tagen nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung des verstorbenen Regierungs-Nachs von Langow Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehödet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach ihc euch zu achten. Signatum Cöslin den 17ten May 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Erämmeter und Churfürst ic. c. Entbieten allen und jenen Creditoribus ex proximioribus agnatis, so an Christoph Heinrich von Bandemer, oder dessen Anteil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel einige Ansprache zu haben vermeilen Unsern Gruss, und lügen euch hemist zu wissen, wie das der Hauptmann Peter Henning Edmann von Bandemer, Gorcalphius Regiments, vermittelst copylischen Anteils den Suppliarii alßher angezeigt, was mass er vom gedachten Christoph Heinrich von Bandemer, sein Anteil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel, wie der den zoten Marchi c. deshaß er dachte, und gleichfalls copylisch hierbekommene Kauf-Contract fu A. mit mehrheit besaget, für 4000 Tülden, oder 2666 Rtl. 16 G. wird seine Vollmächtigte, den Oberl von Bandemer in Witz, und den von Merin zu Schwow erhandelt, und zu seiner desto mehrheitlicher Sicherheit nichts erachtete, die etwaigen Creditores ex proximioribus agnatis, ad respetive liquidandum ex exercendum jus proximorum per Edicta circiret zu lassen, mit als leserunterthänigsten Bitte, daß Wir solche zu erhalten, alleranständig geruhen möchten. Wenn Wir nun soludem Gedenk statt gegeben Sozieten und laden Wir euch hemist, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alßher zu Cöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affisstet werden soll, ernstlich, daß ihc a daco innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechten, und zwar euch die proximiores agnatos ad exercendum jus proximorum, eos, auch die Creditores obet um eure Forderungen, wie ihc dieselben mit unbedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versteiften vermöget, ad Acta angezeigt, auch den 10ten Octobr. vor Unserm Hofgericht alßher sub pena præclaus, personl und unersleiblich, oder per Mandatoris, welche ihc bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zurückhaltender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu veriehen haben, zum Verhör gestellet, die Documenta zu Jüstificatione eurer Forderungen und Näh're Rechts, idam in originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärentz gewarret, sub comminatione, daß ihc auf den nicht Erscheinungshall, mit euren respetive Forderungen, und Näh're Recht, von dem Anteil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel abzuwisen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signatum Cöslin den zoten Junii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Erämmeter und Churfürst. Entbieten denen Witten, Unsern lieben Getreuen dem Geschlecht derer

berer von Mankensell, so an dem Gute Peype ein Ius feudale Protermisator, oder sonst eine Ausprache zu haben vermeinen, inslein ein family Creditoribus der von Wulffowen, Unsern Gräf., und füger end hiedurch zu wissen, wie das die Hofgerichte, Abcavat und Moltenhauer, ut communis Mandatarius im Wulffowen Credito-Besen, vermittelet eines übergebenen, und in coprol. Abschrift sub A hiebei liegenden Supplicati allhier angezeigt, wie das, da nunmehr die Abschaffung von dem Igu beworben ist, bestreit Commissario, wegen des Gutes Peype, übergeben, er möglichs stafe, die Lehnssfolger ad reliendum pro perio ultimo, wie auch alle und jede Creditores ediculares citire zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir gewöhnliche Ediculares zu ertheilen gerüh n mögten. Wenn Wir nun darauf, da die Taxation des Gutes Peype geschehen, und dasselbe an Landung, Staken, Viehland und Fischer, nach Abzug des der Onrum, laut aufgenommenen, und in Abschrift sub B hiebei festgesetzte Taxe auf 3488 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. gewürdig, und in Anschlag gebracht worden, die gebrachte Ediculares erkannt haben; So eathen und läden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamarii, daß ihr die Lehnssfolger a daco innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr das Gute Peype relinquit wollt, ad acta erklaret, id die Creditores eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untabehalten Documentis, oder auf andere rechtliche Art iustificare zu können vermeintet, ad acta anzeigen, auch den 15ten Septembr. schiedlichend vor Unsern Hofgericht hieselbst euch zum Berthe unanmesslich gestellt, mit ernstlichen Verhältn. bey Seiten einer U-tocaten anzunehmen, und denselben mit aengstfamer Instrukcion und gehördiger Vollmaide, ausgleich auso Güte zu verschen, da hemm in ultimo Termine ihr die Lehnssfolger, allesfalls das Pracium estimatum der 3488 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. vor das Gute Peype, sofort dass zu erlegen, ihr die Creditores aber in ultimo Termine die Documenta eurer Forderungen in originali zu producere, darüber mit Supplicanti ad Priorulum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber rechtliche Erläuterung zu gewarnt haben, sub comminatione, das sonst ihr die Lehnssfolger mit eurem Lehe Reich nicht nicht weiter gehörret, sondern das mit præcludit, ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebensals præcludit, und euch überhaupt ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, damit nun diese Proclama zu eines jeden Motus deito besser gereiche, so soll davon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Schlevelein, und das dritte zu Volzin offiziert, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen infestet werden. Wornach ic. Signaturum Eßlin den 1ten Junii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Lämmerer und Erbfürst ic. Entbitten allen und jeden Creditoribus, so an den Hauptmann Georg Ernst von Bonin, einige Ansprüche zu haben vermeinen, Unsern Gräf., und läden euch hiermit zu wissen, wodob der gedachte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelet coproperlich anliegenden Suppli-
cati, allhier angezeigt, was müssen er sein Gute Bonin, an den Regierungshof von Werben, wie der den 12ten hujus deshalb ertheilt, und gleichfalls coproperlich hiebei angehescete Contract sub A, mit mehr
rum besetzt, für 1250 Rthlr. auf 24 Jahr wiederläufig verlaufen, und §. 3. festgesetzt worden, daß er zuvor der Creditores ediculares citire lassen solte, damit selbige vor dem Prelio Convento beschiedet werden
wollen, mit allerunterthänigster Bitte, das Wu solde zu ertheilen allerdings geruhet werden, ob
Wenn Wir nun solchem Suchen stafe gegeben; So citiren und läden Wir euch hiermit und Kraft dieses
Proclamarii, wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe offiziert wird,
den soll, ernstlich, daß ihr a daco innerhalb 12. Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und
4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untabehalten Documentis,
oder auf andere rechtliche Weise zu verificare vermödet, ad acta ansaget, auch den 1ten Octbr. vor Un-
sern Hofgericht allhier sub pena præclusi persone und unanweslich, oder per Mandatorios, welche ihr be-
geisten angunzen, und mit aengstfamer Instrukcion und Vollmaide zu verschen haben, zum Verhörl ge-
stellt, die Documenta zur Justificatio eurer Forderungen sodann in originali producere, gütliche Hand-
lung pflegen, in deren Entstehung aber rechtlicher Erläuterung erwartet, sub comminatione, daß ihr auf den
nicht Erbteilungs-Ball mit euren Forderungen abgewiesen, und nachmals damit nicht weiter gehörret
werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signaturum Eßlin den 22ten Junii 1751.

(L.S.) G. H. v. Eichmann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Lämmerer und Erbfürst ic. Entbitten allen und jeden Creditoribus, so an dem verstorbenen
Lieutenant Christian Ludwig von Dastrowen zu Detersfelde, einige Aufprade, oder ein Ius Crediti zu ha-
ben vermeinen, hiedurch zu wissen, wasgestalt nachdem von Unsern hieszen Pupillen-Collegio in der in 25.
Schrift sub A. hiebei beständlichen Beylege bey Unsern Hofgericht angezeigt worden, daß der Untersuchung
des seligen Lieutenant von Dastrowen Vermächtnis zuhanden, nach dem Protocollo sub B. gemachten Lieber-
schlage 2513 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf. mehr Schulden als Güter füchanden, Wir nichts gefunden, Concur-
sum ex officio a die obira zu eröffnen, und dervorwegen gegenwärtige Ediculares an euch erkannt haben.
Citiren und läden euch demnach hiermit ernstlich, daß ihr a daco innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ers-
ten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremtorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr
dieselben mit untabehalten Documentis, oder auf andere rechtliche Art iustificare zu können vermeintet,

ad Acta angezeigt, auch den zarten Septembr. a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst auch zum Werthe un-
ausdrücklich gesetzet, beyjetzen einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsamer Instruktion und
gehöriger Weisheit, zugleich auch zur Güte verscher, in Termino die Documenta in Originali producere,
dorüber mit dem zu bestimmten Contradicore ad Protocolum verscher, gütliche Handlung acti-set, und in
Entstehung der Güte rechtliche Erklärung gewarret. Mit Ablauf des Terminii aber sollen Acta für beschlos-
sen angenommen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten
Leges nicht erschien, präzuldet, und in Ansehung des Verstorbenen von Zastrowen Süther und Wer-
nicens, mit ihren Forderungen nicht weiter gehobet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werden. Damit nun dieses zu federmanus Wissenschaft desto besser gereiche, so soll ein Proclama hierzu
allhier zu Cöslin, das andere zu Bellzard, und das dritte zu Beervalde affigirt, auch denen öffentlichen
Intelligenz Dogen gehörig inserirt werden. Signatum Cöslin den zten Juli 1751.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Da der Hauptmann von Vorw auf Galdenburg, das Gut Wugis, an den Lieutenant von Bonin,
am 11.500 Thlr. verlaut, und Ananen besonders ad confundandam, auch dandicat Creditores ad liqui-
dandum gegen drei Termine, als den zten Juli, 16ten Augusti und zarten Septembr., c. a. ediculatior
vor die Neumärkische Regierung cititer worden; Als wird auch solches deren Citatis hieher befandt ges-
macht, damit ein jeder sie zu rechter Zeit, besonders 2 Tage vor den letzten Termini mit seinen Documenta-
en melden, und in Termino ultimo selbst, mit denen Originallen seine Forderung beweisen könne. Cöslin
den 16ten Juli 1751.

Königl. Preuß. Neumärkische Regierung-Landes,

Als der Apotheker David Blindow zu Stargard ad acta angezeigt, wie er bonis credidit wolle,
und deshalb Creditores ad liquidandum zu citire geheben, wie auch seinem Gefach statt gegeben. Sol-
chemnach citiren wir alle und jede Creditores, welche an vorgeblichen Apotheker Blindowen Vermögen
einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinten, a dico innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4.
für den andern, und 4. für den dritten, und also der 6te Septemb. c. a. für den letzten Termin zu rede-
nen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit unschuldhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu
verificieren vermöget, ad acta angezeigt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali pro-
ducere, eure Forderungen halber mit dem Curatore, und Neben-Creditore ad Protocolum verscher,
gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung, und locum in der ab ufernden
Priorität urtheil gewarret. Mit Ablauf des letzten Terminii sollen acta für beschlossen gesetzet, und die-
jenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gewobet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten
Tages sich nicht gesetzt, und ihre Forderungen gebährnd justiziert, nicht weiter gehobet, von dem Wer-
nicens abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach ic. Signatum
Stargard in Judicio den zten Mai 1751.

Direktor und Assessor des Stadt-Gerichts baselst.

Wie Bürgermeister und Rath der Königl. Preußischen Immediata-Stadt Wollin, hieb durch jen
dermuntialic zu wissen, was massen für kurzer Zeit der dasige Bürger und Schlächter Rathau, gehörig
aus Strasburg, mit seiner Frauen heimlich davon gegangen, nachdem selige vorher viele Schulden con-
trahirebat, dergestalt das Sufficiencia honorum nicht vorhanden, einschließlich der Concurs unmissäglich ist; den-
noch aber und weil inforderst inter Creditores die Güte verscheret werden soll, und dazu Termini auf den
zten Iulius, 20ten Augusti, und 2ten Septembr. c. amberahmett werden; So werden alle und jede Cre-
ditores, ex quoevera capite sie auch zu fordern haben, hemist citirat, in denen angegesetzten Terminis zu Rath-
hause Wormissaas um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Creditum anzugeben, solches rechtlicher Art nach zu justificie-
ren, und gewärtigen, iſſ die Güte mit allen Fleiß tentiret, in Entstehung derselben aber Concurrit eröf-
net, und weiter der Geduld nach verfahren werden soll. Dem entwischenen Debitor Rathau wird
hemist aufgezeigt, sich mit seiner Frauem zu gestellen, und in terminis datis meliori modo, cum Creditori-
bus sich abzufinden.

Der Bürgers und Schöpfer Meisterlich Bergmecht in Bernsteim, muss seine habende Immobi-
lia, Schulden halber, verkaufen. Die selben bestehen in einem Wohnhaus von zwei Etagen, etwas Stal-
lung darüber, wie auch ein klein Küchen-Gärtchen, wozu noch kommen drei Morgen Ländere, und ein Guldens-
gen, welche überhaupt 224 Thlr. gerichtlich taxirat sind. Termini Licitanioris sind angesetzt den zten
Augusti, den zten Septembr. und 2ten Octobr. a. c. Wer Belieben dazu trüget, kan des Morgens um
9 Uhr dafellst zu Rathhaus sich einzufinden, darauf licitieren, und hat in geräthigen, wann er plus Licitanio
dielebt, ihm diese Immobilie gegen bare Zahlung adjudicirt werden. Wobei zugleich alle Herren Cre-
ditores mit adhuriert werden, in Entstehung dessen ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Des verlorenen Postmentrier Elmenfel's Erben zu Stargord, haben ad Acta angezeigt, wie sie bo-
nis credidit wollen, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citire gebeten, wie auch ihrem Gefach statt
gegeben. Solchemnach citiren wir alle und jede Creditores, welche an vorgeblichen Postmentrier Elmen-
fels Erben Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinten, a dico innerhalb 9 Wochen, davon
2 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten, und also der 17te Septemb. c. für den letzten
Termin in rechtlich eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unschuldhaften Documentis, oder auf andere
rechtliche

Rechtlche Weise zu verästlichen vermöget, ad Acta angezeigt, die Documenta zur Justificatione eurer Forderung, um la Original producere, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoreen ad Protocollum versetzen, schlichte Handlung rügget, und in deren Entschluss rechtliche Erklärung und Locum in der abzufassenden Priorität-Urtheil gewartet, mit Ablauf des letzten Terminii sollen Acta für beschlossen geachtet, und dienten so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solche bestiehen, sich doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehördet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wor nach Ihr euch zu achten. Signatum Stargard in judicio den 14ten Juli 1751.

Direktor und Acesso des Stadt-Gerichts daselbst.

Der Bürger und Rosdnacher Meister Samuel Dumbke zu Stargard, verkaufte sein Haus auf dem Werder vor der Stadt, zwischen dem Nachnachmeister Bözen, und dem Nachnachmeister Daniel Dumbken inne belegen, an den Zimmer-Gesellen Christian Bapern; Welches nach Königl. alleregnädigster Vorordnung hierüber bestand gemacht wird: Sollte nur jemand eine Ansprache oder Anforderung an diesem Hause haben, hat derselbe sich in Zeiten bey dem Verlaufe oder Käuferei zu melden, weil auf ersten Verlassungstage, als den Montag von Michaelis die Verlassung ertheilet, und das Geld alsdann bezahlt wird, da demnachher niemand weiter gehörret, sondern mit seiner Anforderung präclabiret seyn wird.

Zu Neu-Stettin soll des verforbenden Grosschmiede Wölkens Wohnhaus, ad instantiam Creditorum, plus licentia verkauft werden; dahero alle und jede Creditor, so eine Ansprache daran zu haben vermeinten, sich den 20ten Augusti c. in Rathshaus mit ihrer Forderung melden müssen, oder zu gewartigen haben, daß sie nachher nicht weiter gehörret werden sollen.

Zu Blatze ist des Grosschmiede Christian Kleistens Haus, so mit der Schmiede, Stallung, und den dahinter belegenen Gärten, so auf 200 Rthlr. taxirt, zur Lication angeschlagen, und sind Terminti auf den 26ten Augusti, zogen Septemb., und zaten Octobr. anberahmet; in welchen sich also die Käufers und etwiane Creditors Morgens um 9 Uhr melden, und erstere ihren Both ad Protocollum geben, letztere aber ihre Forderungen anzeigen und gehörig justfizieren müssen, wo sie nicht präclabiret seyn wollen. In leichter Terminti wird das Haus mit Zubehör dem Meistbietenden ohnschäbar zugeschlagen.

Zu Regenwalde verkaufte Herr Senator Daniel Lagedebk. dessen Wohnhaus in der kleinen Mühlens-Strasse, zwischen Daniel Blandenhagen, und Martin Groben inne belegen, zum Todten-Kauf, für 115. Rthlr. Kauf-Pretium, an Herrn Johann Georg Bastian. Wer an diesem Hause eine gegründete Ansprache formiren kan, muß sich in einer Zeit von vier Wochen, a dato an, bey dem Magistrat melden, wiedrigfalls alle Creditors hierauf nicht wollen gänzlich präclabiret seyn, weil alsdann das völlige Kauf-Pretium anzugezahlt werden soll.

Zu Polzin verkaufte der Archendantor Cannenberg, das ihm ex Concessu ingeschlagene Peter Eustisches Wohnhaus vor dem Goldbergischen Thore, an den Rosdnacher Meister Martin Lassen, für 25 Rthlr. Sollte etwa sich jemand finden, der wider diesen Kauf etwas einzubinden, derselbe kan sich den 20ten Augusti a. c. zu Rathshause melden, aldein das Haus verlassen werden soll.

Zo verkaufte in Polzin des seligen Bürgermeister Scherings Erben, das Læsche Wohnhaus, an den Goldbergischen Vorstadt belegen, an den Leinweber Adam Dahmen, für 50 Rthlr. Sollte nun jemand sich finden, der wider diesen Kauf etwas einzubinden, oder sonst eine Anforderung an diesem Hause ex iure reale vel alio quovis capre hätte, derselbe kan sich binnen 14 Tagen zu Rathshause gestellen, und seine Jura vertheidigen, wiedrigfalls er der Præclusion zu gewartigen.

Sod wird dem Publico hiemit kund gehalten, daß der Bürger zu Polzin, Nahmens Johann Georg Schöffer, sein Wohnhaus, so an der Goldbergischen Vorstadt, zwischen dem Bürger und Tuchmacher Schillingen, und der Rathsvor-Bude belegen, an den dit:gen Bürger und Nachnachmeister Jacob Witschken, etb. und ein genthumlich für 31 Rthlr. verkaufet. Derjenige der nun ein Ju Pratemismus, oder eine Schuldforderung daran zu haben vermeintet, kan sich bey S. Edi. Magistrat in Zeit von acht Tagen melden, aldein das Kauf-Pretium bezahlet werden soll. Welcher aber sich zur gesetzten Zeit nicht meldet, hat zu schwören, daß er fernherin nicht weiter gehörret werden soll.

Zu Ueckermünde hat der Bürger Heinrich Stegner, sein in der Hinter-Strasse, zwischen Herrn Cämerer Wahlsdorf, und dem Zöpfer Wagner, belegenes Haus, an den Grosschmidt Daniel Dittmer, für 190 Rthlr. verkaufet; welches hiemit dem Publico, der Königl. Verordnung gemäß, publiciert wird. Wer daran Ansprache zu haben vermeintet, kan sich zwischen hier und Michaelis bey dem Stadt-Gerichte melden, sonstigen aber weiter nicht gehörret werden.

Zu Ueckermünde hat der Stadt-Schütze Martin Dähring, sein Haus und Hof, welches in der krummen Straße, zwischen Meister Grashand, und Meister Wahl belegen ist, an den Schmiede Meister Simon verkaufet;

Wer

Wer daran Ansprache hat, kan sich in vier Wochen bym Stadt-Gerichte sub pena clentii daselbst melden.
Zu Stolpe ist Tutor der Banselowschen Kinder Herr Brüttall gesonnen, zum Besten seiner Pupillen, einige Grundstücke, so denselben juzugeben, an den Meißnischen zu verkaufen, und zwar: 1.) Einen Garten vor dem Neuen Thor, zwischen dem sogenannten Fürsten-Garten, und der verbliebenen Frau Propstion Jardiner. 2.) Ein Viertel Acre, so gleichfalls vor dem Neuen Thor, zwischen zwey Kiebzen-Ackern innen beigelegen. Diesjenigen nun, die überwackte Grund-Stücke zu kaufen Beileben kriegen, haben sich sowohl, als auch Creditores, so daran mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, daselbst zu Mühhouse vor öffentlichen Gerichte, in Termino den 27ten Augusti, 17ten Septemb., oder aber doch in Termino ultimo den 2ten Octobr., zu melden, und erstere ihren Both zu thun, letztere aber ihre Jura zu dociren, damit solche additio et praelatio erfolgen könne.

7. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Neu-Stettin in Hinter-Pommern, wird ein tüdtiger Strumpfweber verlanget; Wer nun diese Profession wohl versteht, zur Arbeit auch nicht unfeiglich, und im Stande einen Weber-Stuhl mitzus bringen, hat unter Gottes Segen auch guten Verdienst und Nahrung zu hoffen. In Betrachtung da diese Stadt in einer äußen Segen, wo viele Vornehmen vom Adel wohnen, lieget, auch sehr nah an der Pohlnischen Grenze, allwo viele einkönigliche Lahrmarkte, sowohl in als außerhalb Landes-, mit Nutzen ohne viele Kosten zu bereisen sind. Überdenn so tan auch der verlangte Strumpfweber aus dem hieselbst ericheten Königl. Woll-Magazin verleget werden, und sonstigen alle Vortheile, die Seine Königl. Majestät in dergleichen Fällen verordnet lassen, theilsbastig werden. Wer nun auf solden Vortheil sich daselbst in etas biliken entschließen möchte, hat sich bey dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath Eulemann zu Stolpe, oder bey dem dastigen Magistrat zu melden.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 500 Athlr. Nieder-Gelder bey dem Königl. Amts-Sternitz, welche gegen landföliche Gläser, 5 pro Cento ausgethan werden sollen; Wer nun jemand Lust hat diese Gelder an sich zu nehmen, und sichere Hypothek dirauf bestellen kan, hat derselbe sich den dem Magistrat daselbst, oder der Kinder Vor-mündern, On. Röder Heimath auf dem Großherz, und dem Papiermacher Gollmer zu Rädkeis zu melden.

Es sind bey der Oberherrschaft Kirche im Randowischen District 500 Athlr. 19 Gr. 8 Pf. und ein Legatum von 100 Athlr. vorräthig, welche zinsbar bestätigt werden sollen; Wer nun dieselbe gegen sichere Hypothek aufnehmen, und sonst Prestands prästiret will, kan sich entweder bey dem Herrn Land-Rath von Rammin auf Stolzenburg, oder bey dem Prediger in Beck Johann Georg Valdaus melden, und die Gelder sogleich in Empfang nehmen.

Bey der Kirche des Marienfließischen Amts-Dorfes Trepkow, steht ein Capital von 200 Athlr. bereit, welche auf sichere Hypothek aussetzen werden soll; Diejenigen nun, welche das Geld aufzunehmen willens sind, den Contres E. Hochwürdlichen Consistori beslossen, und gehörige Sicherheit leisten können, wollen sich soldverhälb bey dem Königl. Amts-Marienfließ, oder dem Prediger in Herren-Magister Leisitow zu Schönberg, bey Stargard, melden.

Bey der Kapelle in Thüro, sind 100 Athlr. vorräthig, welche zinsbar bestätigt werden sollen; Wer nun dieses Capital benötigt, und die nach dem Königl. Reglement vorgefriebene Bedingungen will, kan sich bey Herrn Pastor Lüdemann in Neu-Stettin melden, und das Geld sogleich in Empfang zu holen.

Zu Stargard wird ein Capital Kinder-Geld von 50 Athlr. Idunstigen Michaelis abgegeben; Wer nun solches benötigt, und sichere Hypothek stellen kan, kan sich bey den Vor-mündern, als Herr Christien Guckow, Bürger und Brauer, und Meister Coblas Dreslern, Bürger und Altermann des Ges werks der Schuhmacher, beyde wohnend in der Schulstrassen, melden.

Hundert und vierzig Athlr. Pupillen-Gelder sind zinsbar auszuthan; Wer also derselben benötigt und gehörige Sicherheit prästiret kan, wird sich dieserhalb bey dem Königl. Pupillen-Collegio zu melden haben.

Es sind 60 Athlr. Kinder-Gelder zur Kleidere vorräthig, welche gegen landföliche Interesse und hinsichtlicher Sicherheit aussetzen werden sollen; Wer von dergleichen Capital benötigt und Prestands zu prästiret vermeint, kan sich bey die Vor-mündere dem Gauwirth Martin Emmerich, und dem Schliff, Zimmermann Langen hieselbst melden und Resolution genehmigen.

Bey dem hiesigen St. Johannis Kloster ist ein Capital von 200 Athlr. vorräthig; Wer dasselbe wiederum anzuleihen gesonnen, der wolle sich dieserhalb bey die Herren Provisoris gedachten Klosters melden.

9. Avertissements.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Thürfürst ic. ic. Geben dem Luchen- und Zucker-Bekker-Gesellen Johann Joachim Hinckpeter hierdurch zu vernehmen, welchergefallt deine Cheftau Anna Maria Schmidten bey uns flas- gen und angezeigt, wie du dieselbe unter dem Vorwand, daß du noch von deinen Brüder in Wahrein etwas zu fordern habešt, höchstlicher Weise verlaſſen. Da ſie nun aller angemahnter Muße ohngeachtet den Ort deines Aufenthalts, wie ſie eidiich erhardtet, nicht erfahren können, und dahero gebeten, dich Editaliter etiren zu laſſen, und hiernach die Cheſteidung zu veranlaſſen; So haben wir dem Gefuch deferirert. Etiren und laden dich demach hierdurch zum ersten, andern und drittenmahl, und als peremtorie in Termine den 24ten Septembr. c. vor unfer Regierung in Person zu erscheinen, oder Mandatarium mit hinlängliche Wollmacht und Inſtruction verfehen, ad acta zu beſtellēn, außerdem den Verſuch der Güte zu gewartigen, in Entſchuldigung derselben aber rechtliche Urfache anzugeben: warum du Klägerin deine Eberau verlaſſen? Auch eventueller was in dieser Sache erkanzt werden soll anzu hören. Du erscheinest nur oder nicht, so foll nichts desto weniger eine rechtliche Erkenntniß in dieser Sache ergeben, und bei deinen Außenbleiben der Klägerin gestattet werden, ſich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verhezrathen. Signaturem
Stettin den 7ten Juli 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Thürfürst ic. Geben Christian Gottlieb Langen hierdurch zu vernehmen, wie deine Cheftau Eva Catharina Ziemans, bei Uns Klage erhoben, daß du dich (bon seit 4 Jahren von uns heim wegbegeben, und die Klägerin mit zwei kleinen Kindern defolst ſagen laſſen, auch du nachher als Jäger bei dem Oberst-Lieutenant von Borck zu Weſel, in Dienften gefanden, neßt Entwendung 200 Thaler, mit einer Weib-Person davon gegangen. Als Wir nun an Klägerin Aufsuchen, um Proceſſ wider dich in punto militioſe deforſtation, nadem ſie epolič erhardtet, daß ſie deinen Aufenthalt nicht wolle, gegenwartige Edical-Citation ertheilet; So cliten und laden Wir dich hierdurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und als peremtorie in Termine den 1ſten Octobr. c. vor Unferer Regierung perſönlich oder durch einen geruſſenen Sovl-Undſchlägen zu erscheinen, in Recht beſändigkeiſen deiner bleibherigen Entfernung beym Verhör anzuzeigen, und darüber zu verhandeln, auch eventueller anzu hören was in dieser Sache in Entſchuldigung der Güte, welche ſodann mit allem Fleiß verſucht werden ſoll, zu ſteck erkanzt werden wird, du erscheinest nur oder nicht, so foll nichts desto weniger auf geblüthlichs doctris Aff- und Rektion dieser Edical-Parante, mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Klägerin gestattet werden, ſich ihrer Gelegenheit nach anderweitig vereßigen zu dürfen. Dazit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, ſo haben Wir die deſhalb ausgefertigte Edical-Citation hielſelbſt zu Regenwalde und Weſel aufſetzen, auch denen Anteiligen-Dogen überliefert laſſen. Signaturem Stettin den zoten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Thürfürst ic. Geben dem entwuhden Bürger und Schufäder und Meſſer Wilhelm Federick Giesmann, im vernehmen, miß deine Cheftau Maria Sophia Gerdtin, unterm zarten Martini c. wider dich Klage erhoben, daß du dieſe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verloſſen. Als ſie nun hiernächst eidiich beſtärcket wie ſie deinen Aufenthalt nicht wiffe; So haben wir darauf die von ihr geſuchte Edical-Citation an dich verlaſſen. Etiren dich auch ſolhemſtach hierdurch zum ersten zweyten und drittenmahl und also auch peremtorie hierdurch ganz erſtlich in Termine den 2ten Auguſt. c. a. in Berlin, oder durch einen geruſſenen gewöhnlichen Regierung-Advocaten zu erscheinen, den Verſuch der Güte zu gewarthaen, erhebliche, und zu Recht beſändigkeiſen Uradien, warum du die Klägerin deine Cheftau, bisher verlaſſen, obdann anzuzeigen, auch eventueller was in dieser Sache zu Recht wird erkanzt und ausgeſprochen werden, zugleich anzu hören: Du erscheinest nun und gelebet ſolchem als oder nicht, so foll auf geblüthlichs doctris Aff- und Rektion diesſe, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Kläger einſeitig ad Procesſum gehabt, auch das Ehe-Verlöbniß welches vornehmlich unter euch gewesen, ganzlich dissolviert, und der Klägerin nadagegeben werden ſich anderweitig Christlich verſchlagen zu dürfen. Signaturem Stettin den 2ten April 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Thürfürst ic. ic. Ediger Christian Lorenz Heyn hierdurch zu wissen, wie deß Anna Regine Gornowen, vermitſtſt eines übergezeußen Supplican abſter vorerſtelt, wie daß ſie vor ungerade 2 Jahren ſich mit die Confusa ihrer Eltern, in eine öffentlich Melobnig zwar eingelaffen, zu der Karb darauf heimlich weggegangen, um ſie nicht zu wider wo du auftretſſen wärest, mit allerdemuthigſter Ulfte, da in ſolcher Zeit wieder gefchrieben, noch Nachricht von deinem Aufſtande erhardtet, und ſie also gewungen waren, das Eheverſprechen wieder aufzuhaben, dich per Edicale hierher zum Berthe zu cliten. Als Wir nun die Supplicantin darauf beſtreden, außerdem eidiich zu erhardtet, daß ſie deinen Aufenthalt

vgl.

nicht wärte, se dann auch solchen Eyd unummebro abgesetzet, und wie dorwegen die gesuchte Edicta er
erlaunt haben; So citren und laden wir dich zum ersten andern und drittenmahl, und also peremtoire
in Termio den zten Septembr. a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, den Verlust der Ohe-
re zu gewarten, in Entstehung derselben aber entweder persönlich, oder durch einen genugsameen Gewoll-
maechtigen bey Unserm Hofgerichte erhoeliche und in Recht beständige Ursachen, warum du das The-Ver-
botnis durch priesterliche Copulation vollanlichen zu lassen, bekenntest tragen, anzugezen, und dorwächst
was in der Sache erkanzt wird, eventnalter anzhören, bey deinem Ausschreiben aber zu gewartigen,
dass auf gebührlich docirte Aß- et Reckon, nichts desto minder mit Publication einer rechtmaechtigen Ur-
theil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich
verzögern zu dürfen. Damit nun dieses in deiner Nachrich gelange, so soll dieses Proclama allhier zu
Cöslin, und denn zu Rügenwalde und Neu-Stettin gehörig affigirt, auch denen Intellagenc-Bogen ins-
cirkel werden. Zu welchem Ende obgedachten Magistraten in Rügenwalde und Neu-Stettin hieblich aus-
befohlen wied, diese Edical-Parente so fort bey Empfang derselben in loco publico zu affigiren, und mit Ab-
lauf des Termio ohne fernere Aufzage zu remittieren. Wornach du dich zu achten. Signatum Cöslin
den alten May 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.
Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hll. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Ehrekrone, Geben Jacob Heinrich Brunn hieblich zu vernehmen, wel-
ches erhaltet deine Chefrein Henrietta Louisa Milliankin, da du die während des mit ihr habenden Proces-
ses in puncto ditorum ob Impotentiem von Schwerehinde, als den Ort deines bisherigen Aufenthalts ent-
fernet, und auf die vorher an dich ergangene Cisicatione am Ocular-Inspektion der angegebenen Impotenz
nicht erschienen, die Scheidung zu erkennen, sub Protocollo vom 14ten May a. allerdemlichst gesetzen.
Als Wir nun dieselbe daran beschledet, daß das gehobene Ditorium zur Zeit noch nicht zu erkennen,
sonder du inföderst, da nach des Regierungs-Executoris Brusy Bericht, sowohl als dinrer eignen bis-
herigen Mandatarii geschehenen Anzeige dein jüngster Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden kön-
nen, per Edicteis zu citiren. So citren Wir dich hieblich zum ersten zweyten und drittmahl, mit
dem peremtoire in Termio den zten Septembr. a. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspe-
ktion wegen deiner vorgelegten Impotenz, nach Inhalt des Decret vom 15ten Januarie a. c. zu erscheinen,
angleich aber erhebliche und zu Rechte befähige Ursachen anzugezen, worum du dich ungeachtet der vielfäl-
tig an dich ergangenen Vorladungen entfernt, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Chefrein,
verlassen; du escheinest nun aber nicht, so soll nichts deinerwerter auf gebührliche docirte Aß- und Re-
fexion dieser Edical-Cisication, mit Publication einer rechtmaechtigen Urtheil verfahren, die Scheidung mil-
lest Vorbehaltung rechtliden Begehiring wider dich erkannt, und der Klägerin gestattet werden, sich ihre
Gelegenheit nach anderweitig Christlich verhältnis zu dürfen ic. Wornach du dich allerunterthänlich zu
achten hast. Signatum Stettin den zten Iuli 1751.

Zur Königlichen Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete
Statthalter, Präfident, Wie-Präsident und Regierungs-Räthe.

Sa hat Joachim Rech, Palzbauer aus Jossow, bpr. der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt,
daß sein Gemahle Maria Lemken, sön seit drei Jahren böslich verlossen, auch erhdlich beschädet, daß er ihrer
Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Detritions-Proces angestreitet, und die gängliche Scheidung ges-
suchet. Da nun der Königl. Regierung dehhalb Edicteis veranlaßt, welche allhie in Stettin, zu Cammin
und Greifswalde affigirt, und Termiuum auf den 27ten Septembr. a. c. präfigirt, in welchem die Maris
Lemken sich vor der Königl. Regierung zu Stettin gestellen, oder gewartigen muß, daß in consummation
wider sie erkannt, und dem Joachim Rech frey gegeben wird, sich anderweitig zu verheirathen. So wird
solches auch hieblich bekannt gemacht.

Als zu Vouffirung der Mahnung in dem Stemmer Walde, Königl. Rügenwalder Amts, noch
viels Arbeits-Leute erforderet werden. So wird solches hieblich öffentlich bekannt gemacht, und können
biejenige, welche Luh haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verdienen, sich forderanset entweder
bey dem Königl. Amts allhier, oder bey dem Kaufmann und Mahndungs-Inspectori Herrn Gumm, in der
Mahndung selbst melden, und gewarheiten, daß sie solehd in Arbeit gesetzen, auch deshalb volkennlich prome-
ausgezahlet, und besiediget werden sollen.

Es hat zw. des Zingierer seligen Meister Paulows Witwe den Verkauf ihres Hauses auf den
zten Iuli c. und den Verkauf dorer zur Zingierer Profession gehörigen Formen und Gerichtschaffesten
wie auch Meublen, auf den zten Augusti c. publicirten lassen. Wegen gewissen Umständen wird aber los
wohl der Verkauf des Hauses, als auch die Auction derer Formen und Meublen bis auf den 16ten Au-
gusti ausgelegzt; Welches man hieblich gesetzes kund machen wollen.

Die Stargard verauftet der Archi-Diaco-nus Bübner, an dem Herrn Amtmann Müller zu Neschl,
sein von der seligen Fran Aprodien ererbtes Wohnhaus, in der Gegen-Streße, zwischen dem Goldschmid
Herrn Albinum, und Meister Böppelbaum belegen. Und da nächst kommenden Verlossungs-Tag die Ver-
lassung vor Einem Dochedien Rath geschehen soll; so wird solches der Königl. Allergnädigsten Befordnung
gemäß hiermit lund gethan.

Als der Scharfrüchter Stoß zu Lauenburg heimlich entwichen, und die dassige Meisterrey also erledigt ist; so wird solches denen Leuten von dieser Profession befände gemacht; und tan derjenige, welcher überleben hat, sich wiederum als Scharfrüchter in Lauenburg zu segen, bey dem Magistrat daselbst sich melden, da ihm dann nach gescheiner Verhandlung mit denen Stoffischen Creditoribus die Scharfrüchterey so fort übergeben werden soll.

Als falsoen Cämmerei Jordans nachgelassene Witwe den 24ten Juli in Hölz selig verstorben, und deren Nachlassenschaft unter die Erben aufgetheilt werden soll; So wird solches, wann noch von des Jordans Erben vorhanden seyn, ihnen bekannt gemacht, und haben sie dieselbe den zten Septemb. in Hölz mit hinlänglicher Legimation zu bestallen, und zu garantiren, das mit der Erfüllung nach der Juliius verschoren werden solle, auf dessen Aufftheilung aber, oder so sie nicht glaubhaften Documenta producieren, soll niemand nach verflossner Zeit weiter gehöret, und dieselben sämlich abgewiesen werden.

Es verlaufen in Aiciam die Witwe Jagnen ihr Haubt in der Wünderstrasse, an der Ecke von der Hayensstrasse, neben dem Schneider Meister Peters, an den Schiffer Meister Langen; Wer einige Ansprüche daran hat, kan sich a dato innerhalb 4 Wochen bey Meister Peters, als gewiñächtigsten Verkäufer melden, indem nadher das Haubt von Meister Langen in Empfang genommen, und bezahlet wird.

Da ein Brueck entstanden, als wenn der in den Schlawischen Stadt-Eigenhums-Dorf auf Erb-Miete wohnende Krüger Johann Heinrich Rägle, einen Schweiß-Händler ermordet, so ist Adreß des Magistrats zu Schlawe, die selbige eine genaue Unterfuchung angestellet worden; Da nun diese Nachrede sich eigentlich durch dessen Knecht Jacob Friederichsdorf, ausgebrakket, derselbe aber solches mit nichts erwiesen können, sondern sich deshalb nur auf bloss Muthmaßung gegründet, so ist ermordeter Krüger Friederichsdorf als ein Calumanius, und Difamant, zu Rettung ermordeten Krügers Ehre, mit nadherlicher Leibes Strafe belegt worden. Wie nun durch dieses (von weit und breit erschollene) alle Gericht, der Krug nicht wenig des eredititet, und viele abgeschreckt worden, daselbst so wenig anzuvertrauen, als zu übernatzen; So wird solches hiedurch, und absonderlich denen Reisenden öffentlich befande gemacht, um sic an dieser nichtswürdigen Kläfftheit nicht fern zu lassen, sondern nach wie vor bey Gelegenheit ihc des Krügers zu bedienen.

Es hat eine gewisse ehrbare Witwe allhier an einem gewissen Ort anno 1749, folgenden verthelet: Einen weissen Raunfasenen Trauens-Rock, eine schwarze summene Kappe, zwei Stück Lüß-Büthen, vier Stück Handtächer, zwei Stück Servitiken, einen Raubt-Mantel und ein paar kleine silberne Schnallen; dazu darauf hat sie 6 Pflicht. 16 Gr. geliehen. Wie nun diese Stücke, wenn sich obgedachte Frau Eigenthümmerin nicht meldet, und das gelehrte Geld in Zeit von 4 Wochen erliegt, verkaufet werden sollen. So wird ihr solches ein für allemahl hiedurch befandt gemacht.

Es verlaufen die sämtliche des Wohlzeitigen Herrn Paulis Erben, um sich besser auseinander zu setzen, an dem Dern Pottore überwern, im Rügenwaldischen Eigenhums-Dorf Grunenhagen, ihre auf dem Rügenwaldischen Felde belegene halbe Huße Landes, so auf die Steimowische Kirche zuführet, und Gedenkwerths zwischen Kernen Kaufmann Eicmann, und Landwerts seligen Herrn Senator Morlens Erben Huße lieget, am 200 Mtr. Hat jemand sowohl wegen der Auszahlung als auch des Preiss Contradiccion 12 machen, kan sich binnen 3 Wochen, bey dem Herrn Rauher melden, oder der Præcution zu gewähren. Dieses wird hennst Königl. allgemeinrigster Verordnung gemäß fund gemacht.

Dem Publico wird hiedurch befandt gemacht, daß, da der bevorstehende zu Gützow auf Esqbl salende Krahm-Märkt auf einen Fuß-Tag trifft, dieser Krahm-Märkt den andern Tag darauf, als den Donnerstag gehalten werden wird; so werden die Herren Prediger auf dem Lande belieben, solches dero Gemeinde von der Cantsel befandt zu machen.

Er wird hiedurch befandt gemacht, daß an Prenglow bey Hro Hochfürstl. Durchl. Erb-Prinzen Ludewig von Hessen-Darmstadt, eines Gedachten, Namens Ludewig Güttinger, sein Sohn Johann Michael Güttinger, ein Barste von 13 Jahr al, hagerer Statur, braune und längliche Haare, einen blauen Rock mit rothen Aufschlägen und schwarz gedächtnige Brustband anhabend, vor 18 Wochen verloren geangangen; Da nun desselben Eltern nicht erfahren können, wo er hingekommen; So wird hiedurch biegsame Lebendest erfordert, wann jemand denselben Urschen kundig werden möchte, es in Prenglow angelegen zu lassen, die Kosten wollen die Eltern gerne dafür restituieren.

Es hat ein Bauer, in Gött-Brenten wohnhaft, ein rothlicht kostbares Trauens-Kleid, für 6 und einen halben Pfldt. an einem gewissen Ort verloren lassen, welches 2 und drei viertel Jahr gestanden. Da nun alles gütliche Annahmen und Erinneren solches einzulösen, oder Sinsen davon abzutragen, nichts helfen wollen; so hat man es ihm hennst nochmahlen öffentlich fund machen wollen, damit er sic der Unwissenheit nicht entzuldigen könne, und vor er solches binnen drei Wochen nicht einzönen wird, so soll es gleich verfanst werden, und darf er sic alsdann nicht weiter melden.

Es soll der Mazenowwischen Erben Haubt, welches in der Hünnebienner-Strasse, zwischen Krichner Hohen, und des Schiffer Lengerts Häusern inne belegen, in dem Rechts-Lane nach Bartho, omal in dem lobhamen Stadt-Gericht vor und abgelassen werden; Wer eine gegründete Auspräue daran hat, kan sich an Termino melden, und sein Recht wahrnehmen.

Es will der Ackermann der Schneider Meissner Henning, sein in der Fuhrstraße, zwischen dem seligen Gedneider Kirches Ecken, und des Unter-Dösterer Coulier Häusern, imo belegenes Wohnhaus im losen Städt nach Bartholomäi vor und ablassen; Wer also ein Jus contradicendi hat, kan sich in Termino melden, und seine Jura wahrnehmen.

Es soll das vormalhige Hazelsoe, medo Amundekroth'sche Haus, an der St. Johannis-Kirche belegen, im nächstmonatenden Rechts-Tage nach Bartholomäi, an den Haken George Amundekroth abgelassen werden; Wer dawider etwas eingeworden, die kan seine Jura in Termano wahrnehmen.

Es will der Bürger und Ackermann des Buchinder althier, Meister Gottfried Lüsch, sein in der Grapung-ess-Straße, zwischen der Witwe Andreatz, und des Schwedfegers Gäßlers Häusern inne belegenes Wohnhaus, im seborischenden Rechts-Tage nach Bartholomäi, an seinen ältesten Sohn, dem Bürger und Buchinder Meister Gottlieb Lüsch, gerichtlich vor- und ablassen; Dohero diejenigen, so Ansprache daran zu haben vermeinen, sio sodann im loshamen Städt Gericht althier melden, und Verhels des gemärtigen können.

Es will der Kaufmann Herr Carl Daniel Kraft, sein in der breiten Straße, zwischen Herrn Daniel Pistorius, und Meister Pusten inne belegenes Wohnhaus, im nächsten Rechts-Tage nach Bartholomäi, im loshamen Städt Gericht vor- und ablassen; Wer daran eine Ansprache zu haben vermeine, kan sich am beregten Tage melden, seine Jura wahrnehmen, und Verhels erwarten.

Schiff: Joachim Hazelsoe, ist den zarten Juli von Amsterdam vetroden, und hat das Unglück gehabt, das der Passagier Rahmens Chossel Schinzingen, mit einer Klaue über Bord geschlagen und verkrunden. Da nun derselbe hier zu Hause gesund, und seine mitgebraute Sachen althier auf dem Königl. Packhof abgesetzt worden; So können diejenigen, die dazu Ansprache haben, und sind rechtlich dazu legitimaten, bey obwohnten Sachen melden, und haben davon der Obrigkeit Ausprüch zu erwarten.

Es verlaeuft zu Colberg Meister Johann Nettekoven, sein Wohnhaus, an Herrn Heinrich Gottlieb Becker daselbst, in zwischen Herrn Häusers Thorweg, und Herrn Bahnen Wohnhaus in der Sattler-Straße inne belegen; Wer nun einige Ansprache daran zu haben vermeine, betelle sich bey dem Herrn Häuser gegen den 1ten Septemb., a. c. zu melden, weil alsdenn das Kau-Pretium soll ausgezahlet werden.

Es sind bereits für zwei Jahren zwei Güter-Betten, nemlich ein Unters und ein Deck-Bette, an einem gewissen Orte vorsteckt, welche schon vorlangstens wieder eingelöst werden sollen. Da aber der Werth derselben sich nicht so hoch erstreckt, das Capital und Interessen daran versichert, auch alles östern Erinnerns hängende die Einlösung nicht erlöset, das darauf hoffende Geld aber zu anderweitigem Gebrauch anzunehmen werden muss. Als wird der Herr Eisenhämer hiedurch angeendet, ihre gedachte Bitten binnen 14 Tagen, gegen Abtragung des Geldes, an sich zu nehmen, oder zu genötigen, dass solche nach gesetzter Zeit verantheilten werden sollen, und man rechter nicht dafür responsare seyn will.

Der Bürger und Beamtweibermutter Christian Höpner in Alten Stettin, verlaudaret hiesebut, dass er seine Wohnung auf dem Böddenerberge, zwischen den Bödder Eiders Wiesen, und Leinenwerder Meister Wulffschen Wohnbuden innen besitzen, an den Bürger Michael Maalem erb- und eigenhümlich verlaeuft habe, und daß er dieselbe in den bevorstehenden Rechts-Tagen nach Bartholomäi in dem loshamen Städt Gericht zur Vor- und Ablassung ansetzen werde. Er provocirt also alle diejenigen, welche vermeinen ein dingliches Recht an dieser seiner Wohnung zu haben, ins aldeam gehörig wegen ihrer vermeinten Prätenzionen zu melden, und dieselben zu justificieren und zu verfestigen, oder sie haben perpetui silentum impositionis obnöschbar zu gewärtigen, welches dieselben zu ihrer Achtung sich könnten dienten lassen.

Als der gewesene Bürger und Tazifizier Mögliche, für einiger Zeit verstorben, und dem Publ'schen daran gelegen, dass ein solcher Mann althier wieder angesetzt werde, will er mit hinlänglicher Arbeits verschaffen, auch sein rechtmäßiges Auskommen haben kan; So wird solches hiermit notificiert, und bemiszen, der sich häuslich althier niederlassen wird, das freye Bürger-Stadt, auch alle mögliche Aufmerksamkeit zur Verforderung seiner Nahrung versprochen. Alten Stettin den 10en Augusti 1751.

Bürgermeistere und Nach hieselbst.

10. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 4ten bis den 11en Augusti 1751.

Bei der St. Jacob's-Kirche: Meister Christian Sell, Bürger, Ons und Wasen-Schmiede, mit Jungfer Anna Sophia Dehbergen, Meister Matthias Dohrers, Past. Amboss und Ander Schmiedes, auch Assessors des Laßebischen Gerichts, und Schützen-Aeltesten, Junger Tochter. Meister Gottfried Kraatz, Bürger und Mitmeister des Oberwesels der Schmiede, mit Jungfer Anna Rosina Duhm, Sevra Heinrich Hubels, Bürgers und Alt-Schusters, Junger Tochter. Martin Christian Lornow, ein Bruner-Knecht, mit Jungfer Eva Sophia Tralassen.

11. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 4ten bis den 10ten Augusti 1751.

- Den 6ten Augusti. Ein Edelmann Herr von Platzen, kommt von Söerinsburg, logirt in 3 Kronen.
 Den 8ten Augusti. Herr Major von Herbaud, vom Sopereusischen Regiment, kommt von Uckermünde.
 Herr Präsident von Burgsdorf, logirt bey dem Herrn Cap'tain von Burgsdorff in Fort Preussen.
 Den 9ten Augusti. Herr Capitain von Spodw, außer Diensten, kommt von Tarnow, logirt im weissen Schwan.
 Herr Prälat von Platzen, kommt von Cammin, logirt im Landhause.
 Den 10ten Augusti. Herr Regierungsrath von Kleist, kommt von Belgard, logirt im Landhause.
 Den 11ten Augusti. Herr Obrist-Lieutenant von Oppen, vom Oderstaatlichen Battalion, logirt in 3 Kronen.
 Herr Fähnrich von Losow, in Mecklenburg-Schwerinschen Diensten, logirt im gulden Löwen.

12. Preise von unterschiedenen zum Verkauf vorhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 Th.

- Swedisch Eisen, 1 1/2 R.
 Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 7 Gr.
 Englisch Blei, 12 R.
 Königsberger Hanf, 16. bis 18 R.
 Dito Schuhlen-Hanf, 12 R.
 Ordinarie Tasse, 7 R. bis 7 R. 12 Gr.

Waaren bey Sc. 2 110 Th.

- Blauholz geraspelt, 11 R.
 Japon-Holz, gemahlen, 14 R.
 Gelb dito gemahlen, 7 R.
 Roth-Holz, gemahlen, 16 R.
 Ternebok, 22 R.
 Amsterdamer Pfeffer, 39 R.
 Gross Melis-Zucker, 20 R.
 Klinke dito, 23 R.
 Reisnade nach der feine, 26 bis 27 R.
 Valence Wandeln, 22 R.
 Grosse Rosinen, 12 R.
 Feine Crappe, 23 R.
 Brühlaufthe Nöthe, 8 R.
 Rübene Dehl, 9 R.
 Lein Dehl, 9 bis 10 R.
 Kreide, 4 Gr. bis 6 Gr. 6 Pf.
 Reis, 7 R.
 Kümmel, 9 R.
 Anis, 4 R.

- Masquehabe, 14 bis 18 R.
 Braune Ingobet, 8 Gr. a Pfund.
 Feine Englische Erde zum Polieren, 4 gr. a pf.
 Corinth, 9 R.
 Gelbe Erde, 1 R. 20 Gr.
 Hagel, 6 R.
 Bleiweiss, 7 R.

Waaren zu 100. Th. in Fässern.

- Stockfisch gespalten, 4 R.
 Rotischer Mittel-Fisch, 3 R. 16 Gr.
 Tieling, 2 R. 12 Gr.
 Kehl-Sporten, 2 R.
 Almiden, 6 R.
 Weisse Baum-Dele, 20 R. der Centner.
 Oewils dito, 14 R. a Centner.
 Braunen Sirop, 4 R. a Centner.
 Schwefel, 6 R.
 Silberglöte, 7 R.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
ditto.Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.Nieuve $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.Louis-blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	2	1	4
Kalbfleisch	2	1	5
Dammfleisch	2	1	2
Schweinfleisch	2	1	4

Bier

Biertare.

	Wt.	Gr.	Wt.
Giebelnisch braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1	8	
Giebelnisch ordinair braun und weiß Gersenbier, die halbe Sonne	1	6	
das Quart	1	6	
auf Bouetullen serogen	1	7	
Welsendier, die halbe Sonne	1	6	
das Quart	1	7	
die Bouetulle	1	7	

Brodtare.

	Psund	Koch	Lu.
Gär 2. Pf. Gemmel	8	22	3
3. Pf. dito	13	11	
Gär 3. Pf. schön Roggenbrod	24	3	
6. Pf. dito	17	2	
1. Gr. dito	3	3	
Gär 6. Pf. Hansbackenbrod	24	14	
1. Gr. dito	16	31	2
2. Gr. dito	7	1	3

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom zten bis den sten August 1751.

Schiffer Michael Köhler, nach Copenb. mit Schiffahrt.
 Erdmann Molenders, nach Copenb. mit Salzholz.
 Lorenz Gottschalk, nach Königsb. mit Salz.
 Christian Müller, nach Königsberg mit Salz.
 Jacob Krüger, nach Amsterdam mit Klapoholz.
 Claus Schmetter, nach Rostock mit Plancken.
 Michael Bugdahl, nach Copenb. mit Plancken.
 Christian Köhler, nach Copenb. mit Plancken.
 Michael Spengert, nach Copenb. mit Plancken.
 Johann Conrad, nach Copenb. mit Klapoholz.
 Johann Wagner, nach Copenb. mit Klapoholz.
 Martin Blaurock, nach Copenb. mit Bauholz.
 Michael Hagen, nach Copenb. mit Bauholz.
 Christopher Krüger, nach Copenb. mit Bauholz.
 Daniel Sellentin, nach Copenb. mit Bauholz.
 Christian Burmisch, nach Copenb. mit Brennh.
 Michael Havenstein, nach Copenb. mit Brennh.
 Michael Moberow, nach Copenb. mit Brennh.
 Christopher Brun, nach Copenb. mit Brennh.
 Erdmann Reederpenius, nach Copenb. mit Brennholz.
 Samuel Mücke, nach Copenb. mit Brennh.
 Johann Börsche, nach Copenb. mit Brennh.
 Daniel Knüppel, nach Copenb. mit Brennh.

Schiffer Christian Ehler, nach Copenb. mit Brennh.
 Job Pottedddörter, nach Copenb. mit Brennh.
 Joachim Grüno, nach Copenb. mit Brennh.
 Heinrich Lorenz, nach Rostock mit Ballast.
 Joachim Graude, nach Copenb. mit Bauholz.
 Michael Rintz, nach Copenb. mit Brennh.
 Jacob Havenstein, nach Copenb. mit Brennh.
 Johann Voß, nach Copenb. mit Brennadois.
 Christian Letterow, nach Copenb. mit Brennh.
 Jacob Zollas, nach Copenb. mit Schiffahrt.
 Christopher Kleßlach, nach Königsb. mit Salz.
 Daniel Wölg, nach Copenb. mit Brennh.
 Paul Moberow, nach Copenb. mit Bauholz.
 Christian Reitze, nach Copenb. mit Plancken.
 Michael Magaliz, nach Copenb. mit Plancken.
 Joachim Düs, nach Copenb. mit Schiffahrt.
 Michael Mietzner, nach Copenb. mit Schiffahrt.
 Abbi Sedemann, nach Bordeaux mit Schiffahrt.
 Daniel Erenpin, nach Copenb. mit Bauholz.
 Joachim Behm, nach Copenb. mit Brennholz.
 Michael Behm, nach Copenb. mit Brennh.
 Johann Grambo, nach Copenb. mit Brennh.
 Joachim Zimmermann, nach Copenb. mit Bauh.
 Andreas Bodenhof, nach Copenb. mit Stahl.
 Sören Bodenhof, nach Copenb. mit Klapoholz.
 Christian Hül, nach Copenb. mit Plancken.
 David Teglass, nach Rost. mit Plancken.
 Daniel Letterow, nach Copenb. mit Schiffahrt.
 Jost Vossmann, nach Bourdeau mit Stahl.
 Ewald Wilke, nach Copenb. mit Brennh.
 Christopher Wagner, nach Copenb. mit Brennh.
 Martin Bessel, nach Copenb. mit Brennh.
 Martin Siebel, nach Lübeck mit Bauholz.
 Friedrich Neßlaff, nach Königsberg mit Salz.
 Friedrich Spankelaer, nach Königsb. mit Salz.
 Jens Fehnus, nach Copenb. mit Stahlholz.
 Paul Mölk, nach Copenb. mit Bauholz.
 Daniel Samze, nach Copenb. mit Bauholz.
 Michael Wicke, nach Copenb. mit Brennholz.
 Friedrich Kremp, nach Copenb. mit Bauholz.

Summa 62. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angelommene Schiffe.

Vom zten bis den sten August 1751.

Schiffer Michael Geissé, von Königsb. mit Getreide.
 Ludw. Schmidt, von Königsb. mit Getreide.
 Gottfr. Suer, von Königsb. mit Hanf.
 Jacob Schmidt, sen. von Königsb. mit Getreide.
 Michael Walmarth, von Königsb. mit Ballast.
 Christian Spiegelberg, von Copenb. lebt.
 Nicolaus Döng, von Copenb. lebt.
 Christian Wölde, von Stolp mit Ballast.
 Christian Bugdahn, von Copenb. lebt.
 Paul Wezenber, von Copenb. lebt.
 Jacob im Pogelsdorf, von Altona mit Stücka.
 Jürgen Löswitz, von Rostock mit Ballast.
 Paul Otto, von Königsberg mit Getreide.

Schiffer

Schiffer Joachim Schmidt, jun. v. Königsberg mit Gerste.
 1. Joachim Sellenit, von Königsberg mit Mais.
 2. Johann Becker, von Königsb. mit Ballast.
 3. Michael Blom, von Königsb. mit Getreide.
 4. Gottfried Memel, von Königsb. mit Gerste.
 5. Michael Ganscho, von Lübeck mit Stachauer.
 6. Johann Schröder, von Copenhagen ledig.
 7. Michael Wegner, von Copenhagen ledig.
 8. Samuel Schröder, von Korteb. mit Ballast.

Summa 22. angelommene Schiffe.

Auf der Rhede liegen 3 dreimalige und 2 eins-
mäßige Schiffe.

Num. 1. David Seglass, von Stettin, lädet Mann,
den nach Brest.
 2. Martin Sessel, von Lübeck lädet Stahholz.
 3. Niels Andersen, aus Apenrade, von Petersburg
mit Juck und Talg.
 4. Michael Verhöhn, aus Rostock, von Petersburg
mit Talg.
 5. Magnus Bessel, aus Copenhagen, nach Copen-
hagen mit Brennholz.

BuStettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 4ten bis den 11ten Augusti 1751.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 4ten Augusti
sind althier 202. Schiffe abgegangen.
 Num. 1. Friedr. Spanktor, dessen Schiff S. Jos-
phus, nach Königsberg mit Salz.
 2. Friedr. Reglass, dessen Schiff die Hoffnung,
nach Königsberg mit Salz.
 3. Gottsch. Kiesow, dessen Schiff der Engel Kas-
par, nach Copenhagen mit Stahholz.
 4. Daniel Utes, dessen Schiff Johannes, nach
Stralsund mit Süßem Diebien.
 5. Ioh. Capmann, dessen Schiff Anna Maria,
nach Copenhagen mit Viepanfärde.
 6. Iohann Johnholt, dessen Schiff Maria, nach
Lübeck mit Soße und Glas.
 7. Daniel Braunswiel, dessen Schiff der jun-
ge Wilhelm, nach Petersburg mit Weißing, Lacken
und Glas.
 8. Siemon Poniers, dessen Schiff die junge Isas-
selle, nach Rockford mit Eichen Planzen.
 9. Johann Gauke, dessen Schiff Fortuna, nach
Danzic, mit Soße und Dersch.

10. Summa derz bis den 11ten Augusti althier
abgegangene Schiffe.

BuStettin angekommene Schif- fer und derer Schiffe Namen.

Vom 4ten bis den 11ten Augusti 1751.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 4ten Augusti
sind althier 202. Schiffe angekommen.
 Num. 1. Iohann Brum, dessen Schiff Margare-
tha, von Königsberg mit Ballast.
 2. Martin Montey, dessen Schiff Martin, von
Schwinemünde mit Kreide.

203. Michael Henck, dessen Schiff S. Michael, von
Königsberg mit Getreide und Hanf.
 204. Ludw. Schmidt, dessen Schiff S. Johannes, von
Königsberg mit Gerste und Zesse.
 207. Michael Hane, dessen Schiff Maria, von Aus-
ciam mit Mais.
 208. Gottfried Suhr, dessen Schiff Gottlieb und
Andreas, von Königsberg mit Hanf und Hude.
 209. Michael Wallmuth, jun., dessen Schiff Jos-
hannes, von Königsberg mit Ballast.
 210. Joachim Schmidt, sen., dessen Schiff der junc-
se Tobias, von Königsb. mit Gerste, Hanf u. Hude.
 211. Joachim Vogelsdorf, dessen Schiff Dorothea
Sophia, von Amsterdam mit Stückätere.
 212. Paul Oth, dessen Schiff Tobias, von Kön-
igsberg mit Gerste.
 213. Michael Blom, dessen Schiff Catharina, von
Königsberg mit Ballast.
 214. Jürgen Zeufens, dessen Schiff Joh. Christian, von
Rotterdam mit Ballast.
 215. Christian Mund, dessen Schiff Maria, von
Aue am mit Mais.
 216. Joachim Sellenit, dessen Schiff der König
von Preussen, von Königsberg mit Mais.
 217. Joachim Schmidt, jun., dessen Schiff die Hoff-
nung, von Königsb. mit Ballast.
 218. Michael Sandkam, dessen Schiff Johannes, von
Lübeck mit Schädelter.
 219. Heiland Moncke, dessen Schiff die 2 Brüder,
von Rotterdam mit Ballast.
 220. Iohann Becker, d. sen. Schiff Johannes, von
Königsberg mit Ballast.
 221. Gottfried Memel, dessen Schiff Johanna
Charlot, von Königsberg mit Gerste u. Butter.
 222. Ahmus Möller, dessen Schiff Elisabeth, von
Kiel mit Holsteinische Fäde.
 223. Michael Behrbohm, dessen Schiff S. Peter, von
Petersburg mit Soße und Öl.
 224. Gottfried Klingbel, dessen Schiff Catharina,
von Demmin mit Getreide.
 225. Vollentz Schauer, dessen Schiff Catharina,
von Anklam mit Getreide.
 226. Summa derer bis den 11ten Augusti althier
angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 4ten bis den 11ten Augusti 1751.

		Winspell Scheffel
Weszen	1	12.
Roggan	1	13.
Gerste	1	176.
Mais	1	201.
Haber	1	161.
Erben	1	2.
Auchweizen	1	12.
Summa		553.
12.		12.
13. Wolles		

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 7ten bis den 13ten Augusti 1751.

		Wolle, der Stein,	Weissen, der Winst,	Roggen, der Winst,	Sesse, der Winst,	Mais, der Winst,	Haber, der Winst,	Erbien, der Winst,	Guthwitz, der Winst,	Dorfen, der Winst,
Ba										
Uelam	2 R. 48.	22 R.	14 R.	11 R.		7 R.	16 R.			
Gabu		30 R.	17 R.	14 R.		10 R.	20 R.		6 R.	
Selgard	3 R. 128.	36 R.	15 R.	10 R.	14 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.	
Bearwalde		32 R.	16 R.	11 R.		9 R.				
Bublitz		Habt	nichts	eingesandt						
Bülow			31 R.	14 R.	9 R.	11 R.	8 R.	14 R.		
Cannica	3 R.		32 R.	14 R.	11 R.	12 R.				
Colberg	4 R.			15 R.	13 R.	14 R.			16 R.	8 R.
Edelin		Habt	nichts	eingesandt			8 R.			
Edelin	3 R. 128.		34 R.	15 R.						
Döber		Haben	nichts	eingesandt						
Damm			25 R.	14 R.	12 R.	8 R.	16 R.			
Demmin		Haben	nichts	eingesandt						
Giddichen										
Kreppenwalle										
Gartz			28 R.	16 R.	14 R.	15 R.	10 R.	18 R.		
Gollnow	3 R. 168.		30 R.	17 R.						
Greifenberg										
Greifenhagen										
Güldow		Haben	nichts	eingesandt						
Jacobshagen										
Jarmet										
Kabis	3 R. 188.									
Lauenburg			32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	16 R.		12 R.	
Massow		Haben	nichts	eingesandt						
Rausgärtz										
Reinwarb			24 R.	16 R.	12 R.	13 R.		15 R.		6 R.
Rehdenbach	2 R.		28 R.	18 R.	14 R.	14 R.	9 R.	19 R.	20 R.	9 R.
Vencua		Habt	nichts	eingesandt						
Wlathe			32 R.	16 R.	12 R.	13 R.	10 R.	20 R.		
Wölpe		Haben	nichts	eingesandt						
Wolnitz	3 R. 168.		32 R.	12 R.	10 R.		9 R.	16 R.		8 R.
Wolpin			nichts	eingesandt						
Writz		Habt								
Zayebühr	3 R. 208.		34 R.	14 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	11 R.	10 R.
Zegenwärde	3 R. 168.		28 R.	16 R.	14 R.	16 R.	9 R.	26 R.	22 R.	8 R.
Ziggenthal									32 R.	
Zuameisburg		Habt	nichts	eingesandt						
Schlawe										
Starzard	4 R.		30 R.	13 R.	11 R.	13 R.	7 R. 128.			
Sprengitz			26 R.	14 R.				18 R.	15 R.	8 R.
Stettin, Alt	4 R.			18 R.				12 R.		
Stettin, Neu	3 R. 168.		28 R. 29 R.	14 R.	13 R. 15 R.	10 R.				
Stolpe	3 R.		32 R.	12 R.	10 R.		8 R.	14 R.	8 R.	8 R.
Templburg			28 R.	14 R.	10 R.		8 R.			
Tepto, D. Posse	3 R. 128.		36 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.		12 R.
Tepto, D. Pomm.		Habt	nichts	eingesandt						
Udermünde			24 R.	15 R.	12 R.	13 R.				
Usedom			24 R.	15 R.	11 R.					
Wangenitz		Haben	nichts	eingesandt						
Werben										
Wolin	3 R. 48.		28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	12 R.	25 R.	36 R.	13 R.
Zedan		Haben	nichts	eingesandt						
Zanow										

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.